

Sonnabends, den 3. Augusti, 1765.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



31.

Wochentlich Stettinische
Frag u. Anzeigungs-Nachrichten.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermietben, zu verpachten, gefunden und gefohlen worden, was
Gelder anzuleihen, und was dergleicher mehr ist; Wie auch die Taren, zu Stettin und Schwinemünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle; und Getreide-Preise von Vorp-
und Hinterpommern.

I. A V E R T I S S E M E N T.

EDICT und REGLEMENT

der Königl.lichen Giro- und Lehn-Banco zu Berlin. De Dato Berlin, den 17ten Junii 1765.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Markgraf zu Brandenburg; des Hei-
ligen Römischen Reichs Erz-Kammerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von
Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuchâtel und Vallengin, wie auch der Grafschaft
Sag; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt,
Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügenburg, Ostpreussenland und Meurs; Graf zu Scharzowen,
Ruppin,

Kappin, der Mark, Ravensberg, Zobenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Hübten und Leer-
dam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rosock, Stargard, Lauenburg, Bürow, Arlay und
Preda ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß, nachdem Wir nach Schließung des Unseren Waffen
so rühmlichen, als Unseren Unterthanen so vortheilhaften letzteren Friedens, so gleich, alle mögliche Sorg-
falt angewandt haben, das einländische sowohl, als das auswärtige Commercium in Flor zu bringen und
so viel möglich zu erweitern, zumal da der Krieg, welcher Uns die Vertheidigung Unserer Rechte abgenö-
thiget, den Auf- und Fortgang desselben nicht wenig gehindert hatte. Und wie Unser Bemühungen be-
ständig dahin gerichtet gewesen, gute Maasregeln zu diesem Entzwecke zu ergreifen, und alle Hindernisse,
welche Unseren heilsamen Absichten entgegen seyn möchten, aus dem Wege zu räumen; So haben Wir
hierbey überzeugend eingesehen, daß die Errichtung einer Banque in Unseren Staaten das fürnehmste und
einzig Mittel wäre, durch den mehresten Umlauf der Gelder, in allen Wechsel- und Handlungsgeschäften
das Commercium Unserer Staaten blühend zu machen, und in der Folge zu erweitern.

Da Wir also die Beschaffenheit und Vortheile der in Europa sich befindenden Banquen genau über-
leget; so schien Uns zwar anänglich eine Fictit- und Handlungsbanque die bequemste zu seyn, Unsere
Absichten zu erreichen, fürnehmlich, da selbige mit sicheren Zweigen eines vortheilhaftesten Commerciis ver-
bunden werden sollte, zu welchem Ende Wir denn im verwichenen Jahre unter dem 1ten und 13ten No-
vember vorläufige Avertissements an das Publicum haben ergehen lassen.

Wir haben auch Ursache Zufriedenheit über die Bereitwilligkeit und den Eifer verschiedener Particus-
liers, und besonders Unseres Adels zu bezeigen, welche vermittelst ihrer Subscriptionen zur Formirung eines
hinlänglichen Fonds, alles mögliche bezutragen, willig und bereit gewesen. Allein da verschiedene Unserer
Kaufleute, welche ewigen alten hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen, sie mögen gegründet seyn
oder nicht, noch zu sehr anhängen, und ohne Unterschied sich für allem fürchten, was nicht schlechterdings
damit übereinstimmt, oder ihre Denktungsart und Begriffs genäß ist, Uns in Untertänigkeit vorstellen
lassen, welchergestalt sie zwar obgedachten ersten, auf Unseren hohen Befehl entworfenen Banque-Plan für
nützlich und vortheilhaft hielten, democh aber ohne Nachtheil ihrer Geschäfte, aus ihrem jetzigen Handel
keine ansehnliche Summen zu dessen Ausführung anwenden könnten; da man Uns dann endlich auch zu
erwegen gegeben, daß nichts das Commercium in Unseren Staaten mehr empor bringen würde, als wenn
Wir selbiges mit Unseren eigenen Mitteln unterstützen, und beförderen;

So haben Wir nach reifer Überlegung und aus einer wahren väterlichen Fürsorge für die Wohlthat
Unserer Unterthanen, diesen heilsamen Antrag genehmiget, und Uns in Unseren Bemühungen für die Aus-
breitung und Aufnahme des Commerciis zugleich nach den Begriffen und der Denktungsart Unserer commer-
cianten Unterthanen richten wollen.

Nachdem Wir also die weisesten Einrichtungen und Besetze derer Banquen zu London, Amsterdam
und Hamburg genau unteruchen lassen, und dasjenige, welches Uns der Beschaffenheit Unserer Staaten,
der Natur Unseres Commerciis, und der Lage derer Provinzien am zuträglichsten geschienen, begehaltend,
und Uns nach Beschaffenheit derer Umstände, vermittelst einiger Veränderungen zugeeignet; so haben
Wir daraus den Plan einer wohl eingerichteten Wirtel- oder Giro-Banque entworfen, und selbige zu meh-
rerem Vortheil des Commerciis, mit einer Disconto- und Lehn-Banque nach Raasgabe des hierunter fol-
genden Reglements verbunden.

Es ersihren demnach bey so bewandten Umständen, die in Ansehung des erst entworfenen Banque-
Plans vorgelegene Maasregeln; Wir wollen aber, an dessen Statt, und befehlen durch gegenwärtiges
unveränderliches Edict, daß diese Giro-Banque mit der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banque den
ersten Julii dieses Jahres, in Unserer Stadt Berlin erstehet, und hernachmals baldmöglichst auf selbigem
Fuß in Preussen, Schlesien und Wirtshalen errichtet werden solle.

Wir vordorden und befehlen hiernächst weiter, daß vorangezeigte Banquen, nebst den dazu gehörigen
Disconto- und Lehn-Banquen, sowol diejenigen, die zu gleicher Zeit errichtet sind, als auch die, welche Wir
noch in der Folge in den fürnehmlichsten Städten Unserer Provinzien einführen möchten, lediglich von dem
Directorio der Banquen zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement folgen,
und an demanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit dieser Banque und der daru eingesetzten Gelder, hatten Wir kraft dieses, für
Uns und Unsere Thronfolger aufs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Ver. on. Was aber die Her-
schafft der, zur Disconto- und Lehn-Banque erforderlichen Fonds anberiff; so haben Wir lediglich
in der Absicht, das Beste Unserer Unterthanen mit Nachdruck zu befördern, den Entschluß gefasset, ein
Capital von Acht Millionen Thaler aus Unserem Schatz zu nehmen, und diese Gelder in angezeigter
Disconto- und Lehn-Banquen rolliren zu lassen. Wir hoffen durch dieses Mittel und bey den sehr mäßigen
Interessenten, den Umlauf der Gelder merklich zu vermehren und zu erleichtern, den Fleiß Unserer Unter-
thanen aufzumuntern, und endlich dadurch den übermäßigen und unordhörten Wucher zu verhindern, welcher
hieser,

bisher, der scharffen Geseze ungeachtet, sich in aller Art von Handel eingeschlichen, und sowohl unsern Adel, als übrige Unterthanen, welche bares Geld benöthiget gewesen, in einem graubamen und unerträglichem Maße gehalten, und auf das empfindlichste gedrückt und erschöpft hat. Alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung der Banquen, und der davon abhängenden Disconto- und Lehn-Banquen, sollen aus Inneren eigenen Mitteln bestritten werden. Wir behalten uns daher lediglich und allein vor, von dem reichlichen Zustande der Banquen, und der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banquen, nach unserm hohen Gefallen und Belieben, Willkürhaft einzuziehen, deswegen Wir selbige von allen und jeden Departements hierdurch unabhängig erklären, so daß keines unter ihnen, es führe, welchen Namen es immer wäre, weder mittelbar, noch unmittelbar, mit bemeldeten Errichtungen das mindeste zu thun haben soll. Wir erlösen übrigens zum Directorio der Banco, und den damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banquen zu Berlin, unsern Obermarschall und würklichen Geheimen Staats- und dirigirenden Minister, den Reichsgrafen von Neuß, als Präsidenten des ganzen Banco-Wesens, den Kaufmann Johann Julius Janssen zum ersten Directore, den Kaufmann George Detlef Friederich Boes zum Directore der Lombarde, den Kaufmann Nicolas Heinrich Wilmann zum Directore des Casa-Comptoirs, den Carl Philipp Casar zum Directore des Disconto-Comptoirs;

Es ist schließlich unsere hohe und ernsthafte Willensmeinung, daß die Verordnungen, Geseze und Reglements, welche in denen 43, diesem Edicte beygefügeten Articulen begriffen sind, nach ihrer Form und Inhalt durchaus, ohne Ausnahme und ohne die geringste Verästelung des Sinnes befolget werden sollen; diewegeten befehlen Wir unsern Generalsical und sämtlichen, ihm subordinirten Hof- und Kammersecretairen, alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuwenden, damit unser höchster Wille erfüllet und auf das genaueste befolget werde.

R E G L E M E N T

der Königlichen Giro- und Lehn-Banco zu Berlin.

Articulus 1.

Alle Bücher dieser Banco sollen in Pfunden, deren jedes 30 Groschen enthält, geführt werden. Der im vorwährende Bestandtheil eines solchen Banco Pfundes, soll 25 pro Cent mehrern Werth enthalten, als unsere Friedrichs d'or, welche zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet sind, und deren 32 Stück eine Mark enthalten, solhergestalt, daß 4 Pfund Banco, unveränderlich einen Friedrichs d'or ausmachen.

Art. 2. Es sollen auch die Bücher und Rechnungen aller unserer Königlichen Casen, Departements, Steuern, Zölle, Zehne, ic. künftig allezeit in Banco-Pfunden gehalten werden; desgleichen wollen Wir, daß alle in unserer Stadt Berlin anhängige Kaufleute die gesammten großen und kleinen Bücher, worinn sie ihre Handlung beschreiben, von dem 1sten Januarii künftigen 1766ten Jahres an, oder auf die nächste Zeit von nun an, wenn die jährlichen Bilancen gezogen und neue Bücher und Rechnungen angefangen werden, ebenfalls in Banco-Pfunden führen sollen.

Art. 3. Alle Wechselbriefe, die über 100 Rthlr. sind und von unsern Unterthanen oder Einwohnern der Stadt Berlin, an die Credit eines andern unserer Unterthanen auf einen Fremden gezogen, und ausgestellt werden, sollen sämtlich, nach dem Englischen Gebrauch, in Banco-Pfunden lauten, und von denselben Lage der Errichtung unser Banco zu Berlin an, durch unsere Banco bezahlet werden. Handelt jemand dagegen, so soll er so viel Strafe geben, als der Verlauf des, oder der Wechselbriefe ausmacher, die er auf andere Weise verfaßt, und außer unserer Banco bezahlet hat. Von diesen Strafgeldern, soll die Hälfte dem Angeber anheim fallen, und die andere Hälfte also vertheilet werden, wie am Ende dieses Reglements wird angezeigt werden.

Art. 4. Alle unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Districten, wo Wir keine Banco etablirt haben, sollen ihre Wechselbriefe auf diejenigen Orter domicilliren, oder bezahlen lassen, wo Wir unsere Banco etabliren werden.

Art. 5. Es sollen auch alle Wechselbriefe, welche von aussen, auf unsere Unterthanen oder Einwohner gezogen werden, nach dem Englischen Gebrauch in Banco-Pfunden lauten, und durch unsere Banco bezahlet werden; und wenn sich der Fall ereignete, daß dem ungeachtet einige Tratten in irgend einer andern Münze lauteten; so soll dennoch, wenn sich die Summa solcher Wechsel über 100 Rthlr. erstreckt, des Acceptanten dergleichen Wechsel nach der Differenz des Agio, durch unsere Banco bezahlet.

Art. 6. Aller und jeder Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungscontracte, und daher entspringende Anleihen, Zinsen, Affecuranz, Actien, Assignationes, ic. überhaupt alle und jede Handlungsinstrumente, worinn ein Werth oder Valua bestimmset ist, sollen in Banco-Pfunden fiscaliret seyn, und durch unsere Banco bezahlet werden; Solchergestalt gebieten Wir Kraft unserer Königlichen Gewalt, allen Notariis und Machtern in Berlin, keinen Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungscontracte, damit verknüpfte Anleihen, Zinsen, Affecuranz, Actien, Assignationes, ic. anders, als in Banco-Pfunden, zu schließen oder festzusetzen.

zuzinsen, bey Verlust ihrer Verbindungen, und Unserer Abhandlung. Was aber den Kauf- und Verkauf von liegenden Gründen, Häusern und Immobilien anlangt, lassen Wir es jedermann frey, solche gleichfalls in Banco-Händen oder aber in baarem Gelde zu verrichten. Ingleichen lassen Wir Unseren Adel und Militärpersonen die Freyheit, ihre Zahlungen, nach ihrem eigenen Belieben, in baarem Gelde zu entrichten, und die in Banco-Händen geschenehe Stipulation, nach der Differenz des Agio zu reduciren, in soweit ein jeder von Adel mit dem andern, und eine Militärperson mit der andern Verfahr hat, als den Vermietthungen ihrer Landgüter, Verkauf ihrer Producten, Vermietthungen ihrer Häuser, bey andern gerichtlichen und außer gerichtlichen Transactionen. Wenn aber sich eben diese adeliche und Militärpersonen mit andern weitigen Dingen, die zum Commercio gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unserem Banco-Reglement unterwerfen.

Art. 7. Was Unsere Decisen, Impositionen, Zölle und Steuern anlangt; so soll es jedweden frey stehen, solche in baarem Gelde oder durch Unsere Banco, ohne den geringsten Zwang zu bezahlen.

Art. 8. Wenn jemand Banco-Geld auf sein Folium haben will; so muß er Friedrichs d'or oder grob courantes Silbergeld an die Cassa unserer Banco liefern, und sich um den Cours zwischen der Silbermünze, und der Friedrichs d'or vergleichen; alsdenn wird das gelieferte Capital nach Maßgebung des ersten Articals, in Banco-Hände reducirt, und dem Einbringer darüber von dem Generalcassier ein Empfangs-scheitel, womit er sich bey dem Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres giebt, um ihm ein Folium zu geben, und so viel gut zu schreiben, als er in die Banco-Casse gebracht hat. Man wird auch seinen Banco-Geld auf sein Folium kriegen, vermittelst der Lehn-Banco, welche aus dem Disconto-Comptoir und dem grossen Lombard besteht, wie die folgenden Articals mit mehreren zeigen werden.

Art. 9. Wer einiges Capital in baarem Gelde, in die Cassa Unserer Banco gebracht hat, dem soll es frey stehen, solches zum Theil oder ganz wieder heraus zu holen, doch muß es wenigstens eine Nacht darinnen gestanden haben: Wer aber kein baar Geld in die Banco gebracht hat, sondern dem auf sein Folium von einem andern etwas ist zugesprochen worden, der kan diß ihm zugesprochene Geld nicht baar aus der Banco holen.

Art. 10. Derjenige, welcher im ersten Fall, nach dem vorstehenden Article, baares Geld aus der Cassa holen will, muß die denen Buchhaltern des Giro-Comptoirs einzureichende Assignation an sich selbst per Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signirt zumacht geben, damit er nur nach dem Generalcassier gehen darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summa, nach Abzug von ein viertel pro Cent auszahlen wird.

Art. 11. Wenn jemand etwas auf sein Folium in Banco empfangen hat; so kan er nicht eher, als den folgenden Tag darauf, darüber disponiren.

Art. 12. Das Giro-Comptoir Unserer Banco wird, ausser den Sonn- und Festtagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöffnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen und aufsuchen lassen kan, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugesprochen worden. Von 9 bis 11 Uhr aber kan jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen; nach dieser Zeit aber bis höchstens 1 Uhr sind die Banco-Schreiber nicht verbunden, Banco-Assignationes anzunehmen; es sey dann, daß man ihnen für jeden Posten 2 Gr. bezahle.

Art. 13. Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der angesetzten Zeit in dem Giro-Comptoir persönlich erscheinen, und denen Buchhaltern eine in gehöriger Form abgefaßte Banco-Assignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und Annahme desjenigen an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedruckt ist. Auch soll darinn die abzuschreibende Summa doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum deutlich angezeigt, auch endlich sein Vor- und Zunahme unten wohl angedruckt seyn. Wer hierinn Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geldbuße von 2 Reichs. erlegen. Auch soll eine jede Banco-Assignation nicht mehr, als einen Wosten in sich fassen. Bey Compagniehandlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwol nur einer von ihnen dieselbe dem Buchhalter überreichen darf.

Art. 14. Da es sich fügen möchte, daß jemand etwa nicht persönlich in dem Giro-Comptoir erscheinen könnte, oder woltte; so kan solcher einen andern statt seiner durch eine von dem Directorio signirte Vollmacht constituiren, durch jedesmalige Vorlegung dieser Vollmacht, auf den Buchhalter, über sein Vermögen in der Banco zu disponiren. Für solche Vollmacht soll er jährlich zum Nutzen Unserer Banco einen Friedrichs d'or bezahlen.

Art. 15. Wenn jemand, der auf vorbeschriebene Art keinen constituirt hat, statt seiner etwas abzusprechen, durch Krankheit verhindert würde, selbst nach der Banco zu gehen, so kan er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann Unsern Banco-Recht zustehen werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Recht 6 Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.

Art. 16. Wenn jemand von seinem Folio mehr abschreiben lassen will, als er darauf zu gute hat, so soll er sein Versehen mit einer Geldbuße von drey pro Cent von der auf der Assignation stipulirten Summe bezahlet.

Art. 17. Wir erlauben denen in Berlin ansässigen Adlichen und Militärpersonen, dann auch denen daselbst wohnenden Witten und meistrennen Jungfern, keinesweges aber einem ausser Berlin wohnenden, noch vielweniger einem Fremden ein Folium in Unserer Banco zu haben.

Art. 18. Alle diejenigen, welche ein Folium in der Banco nehmen, sollen für die ersten Unkosten Unserer Banco ein für allemal fünfzig Rthlr. in der Folge aber, für jedes Folium, so aus 20 Pfosen bestehen soll, jährlich fünf Rthlr. bezahlen, und wird man, so bald ein neues Folium angefangen wird, solches für ein volles rechnen.

Art. 19. Wir verbiethen bey Unserer Königlichem Ungnade, allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; auch soll niemand von denen Banco-Schreibern sich untersehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bey Verlust ihrer Verdienungen, und bey denen Strafen, die Menneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bey Antrittung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle die Geschäfte, die sie, als Bediente der Banco, unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihrer Grube nehmen werden.

Art. 20. Alle Gelder in Unserer Banco, sollen nicht können mit Arrest belegt werden. Wenn aber einer öffentlich falliret, so soll dessen Saldo denen sämtlichen Creditoren zum Besten auf Requisition der Richter anheim fallen.

Art. 21. Zur Erleichterung des Commerciis Unserer Unterthanen, haben Wir auch resolviret, bey dieser Giro-Banco, eine Lehn-Banco, anzulegen, welche aus einer Disconto-Cassa und grossen Lombard bestehen soll. Diese wollen Wir aus Unsern eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banco auch dirigiren lassen.

Art. 22. Diese beyden Comptoirs der Lehn-Banco, sollen ausser Sonn- und Festtagen, täglich von 9 Uhr Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittags offen seyn.

Art. 23. In dem Disconto-Comptoir wird man allerley Wechselbriefe, Assignationes, Obligationes, und alle auf eine gewisse Zeit determinirte sichere Pappiere, discontiren, auch auf Actien von Handlungscompagnien, Connoissements mit Assurance-Polices begleitet, und alle undeterminirte sichere Pappiere, Gelder verschleffen, eines sowohl, wie das andere, für 1 viertheil pro Cent per Monat Zinsen.

Art. 24. Man wird bey dem Disconto-Comptoir keine andere als acceptirte, und wenigstens mit einem guten Endossement versehene Wechselbriefe discontiren, und die Actien, Connoissementen ic. sollen mit der bündigsten Cession versehen seyn, und besonders darauf gesehen werden, daß alle dergleichen Pappiere und Wechsel ganz solide und gegen alle Einwendungen gesichert sind.

Art. 25. Weil dem Disconto-Comptoir die genaue Anrechnung der Tage, bey denen zu discontiren den Wechseln, oder determinirten Pappieren gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur bey dem Discontiren bis auf 1 viertel Monat rechnen, solchergestalt, daß, wenn der Verfalltag, inclusive der Neipret-Tage, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monats überschritte; so soll dieser eine Tag gleich wiederum als 1 viertel Monat gerechnet werden.

Art. 26. Auf Obligationes, Compagnieactien, Connoissementen, oder andere undeterminirte Pappiere, desgleichen auf Zintwelen, Gold und Silber, wird man nicht länger als auf 6 Monate Gelder verschleffen; doch kann der Verpfänder, nach Verlauf dieser 6 Monate und Bezahlung der Zinsen, die Zeit, für eine Umschreibungsgebühr, an die Buchhalter von 1 Rthlr. für jeden Pfosen prolongiren.

Art. 27. Wir wollen ferner durch das Disconto-Comptoir Unserer Lehn-Banco bis auf 6 Monate, und weniger Zeit zu 1 sechstel pro Cent per Monat Zinsfelder anleihen.

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt, per jede Mark fein
Ein hundert und fünfzig Pfund Banco.

Etz — — — 16 à 21 Karat Gehalt per jede Mark fein
Ein hundert acht und vierzig Pfund Banco.

Auf Gold von geringerm Gehalt, per jede Mark fein
Ein hundert und vierzig Pfund Banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes wird man folgendergestalt rechnen:

Portugiesen }
Guinees } a zwey und zwanzig Karat.
Souverains }

Alle Speciesmedaillen, ausgenommen die Türkischen und Russischen, a drey und zwanzig Karat 6 Grän.

Louis neuf oder Schild-Louis d'or) a ein und zwanzig Karat 7 Grän.

alte Louis d'or)
Braunschweigische 1/2 Mr. Stücke) a ein und zwanzig — 8 —

Auf Silber Barten

Von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Mark fe'n, — neun Pfund — 14 Groschen.

— 6 — 12 — acht drey viertel Pfund — —

Von geringerem Gehalte — — — acht Pfund — —

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man folgendermassen bestimmen

Feine 2 Drittelsstücke à	Fünfehn Loth	15	Grän.
Spezialthaler	Wierzehn	2	—
Reichthaler auf den alten Fuß	Wierzehn	—	—
Ordinaire alte 2 Drittelsstücke	Eiß	17	—
Wäfers	Wierzehn	9	—
Französische Laubthaler	Wierzehn	9	—
Alte Louis blanc	Wierzehn	11	—

Art. 28. Wer nun dergleichen undeterminirte Papiere, Gold, Silber &c. bey Unserer Lehn-Banco versetzen will, dem wird man, ein, in gehöriger Form abgefaßtes Receipt ertheilen, welches er verbunden ist, wiederum zurück zu liefern, wenn er die versetzten Pfänder ausliefert.

Art. 29. Würde jemand sich nach Verlauf der simulirten längsten Zeit von 6 Monat nicht zur Einlösung seines versetzten Pfandes melden; so wird man höchstens noch drey Monate warten, nach deren Verfließung aber sich auf alle Art und Weise, durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Interesse und Unkosten befehlt machen.

Art. 30. Unter diesen vorgemeldeten Bedingungen können sich alle Einheimische und Auswärtige durch ihre Commissionairs, in Unserer Stadt Berlin, dieser Unserer Lehn-Banco, bedienen, und sich desfalls im Disconto-Comptoir melden.

Art. 31. Eine dergleichen Lehn-Banco und Disconto-Comptoir werden Wir auch zur Bequemlichkeit und Vortheil des Commercii Unserer Staaten in Königsberg in Preussen, zu Breslau in Schlesien, und gleichfalls auch in einem Ort Unserer Westphälischen Provinzen errichten.

Art. 32. Ferner werden Wir bey der Lehn-Banco, ausser diesen Disconto-Comptoirs in allen commercieublen Plätzen Unserer Staaten grosse und kleine Lombards zur Verpfändung von Metallen, Jewelen, und anderer unverderblichen Waaren, anlegen.

Art. 33. Ein dergleichen grosser Lombard zu Berlin, soll gleich bey Eröffnung Unserer Banco daselbst anfangen, Gelder auf unverderbliche Waaren anzuleihen, zu 1 Drittel pro Cent per Monat Zinsen; jedoch wird man unter dem Werth von 500 Pfund Banco und kürzerer Zeit als einen Monat, nichts annehmen.

Art. 34. Man wird dem Verpfänder bey Verlegung des Pfandes, ein, in gehöriger Form abgefaßtes Receipt ertheilen, welches er schuldig ist, bey Einlösung seines Pfandes an das Comptoir des Lombards wieder einzuliefern.

Art. 35. Auf einen längern Termih, als 6 Monate, wird der Lombard keine Gelder ausleihen, nach Verlauf dieser Zeit soll jeder Verpfänder sich an dem Comptoir des Lombards melden, und entweder, nachdem er die Zinsen bezahlt, sein Pfand einlösen, oder auch die Zeit prolongiren, und die Umschreibungsgebühr mit 1 Rthlr. für jeden Posten an die Buchhalter erlegen.

Art. 36. Würde sich aber ein Verpfänder nach Verlauf der bestimmten 6 Monate nicht melden, so wird man höchstens noch 3 Monate warten, alsdenn aber sich durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Zinse und Unkosten befehlet machen.

Art. 37. Wenn jemand um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich im Lombard-Comptoir erscheinen will, so san er sich dazu der geschwornen Mäkler bedienen, die Wir bey Eröffnung Unserer Banco ernennen werden.

Art. 38. Die grossen Lombards, die Wir in allen Unsern commercieublen Städten errichten werden, (woson Wir jedoch die Städte in Preussen, Schlesien und Westphalen, welche von denen dortigen Banquiers abhängen werden, ausnehmen) sollen die Grösze und Regeln Unserer grossen Lombards zu Berlin aufs genaueste beobachten, und den Verpfändern, die vornehmlichste Gelder in Wechselbriefen à vier Lage Sicht, auf die &c. Spitzberger und Baum, und Friederich Wilhelm Schünze, welche Wir zu Unseren Banquiers hierdurch ernennen, bezahlen.

Art. 39. Zum Behuf Unserer Unterthanen wollen Wir auch in allen Orten Unserer Staaten kleine Leihhäuser errichten, welche auf unverderbliche Pfänder an Werthe von 1 bis 500 Rthlr. Courant, in nachbennannten Zinsen, Gelder ausleihen, nemlich

Von 1 bis 10 Rthlr. ohne einige Zinsen,

Von 11 bis 100 Rthlr. 1 Drittel pro Cent per Monat,

Von 101 bis 500 Rthlr. 1 halb pro Cent per Monat,

Auf kürzere Zeit aber, als zwei Monate, und längere, als 12 Monate, wird man nichts ausleihen, und was die Einkünfte der Pfänder betrifft, sollen dieselbigen Befese, die Wir bey dem grossen Lombard ertheilet haben, beobachtet werden.

Art. 40. Wir verbieten aufs schärfste, denen Directeurs, Buchhaltern, Cassirern und allen Officianten Unserer Banco überhaupt, irgend einiges Commerce zu treiben, zu agnosciren, machen, weder in noch außerhalb der Banco: Sollte sich jemand derselben unterziehen, gegen dieses Unser ernstliches Verbot zu handeln; so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch überdies eine Geldbusse von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. 41. Die Banco, deren Disconto-Cassa, grosse und kleine Lombard, sollen alle Jahr auf ultimo Maji gesperrt, und den 1sten Junii desselben Jahres wieder gedönet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

Art. 42. Wenn alsdann um vorbenannte Zeit, die Banco wieder aufgeth, sollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erscheinen, und ihren Avanz mit ihnen accordiren, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas abschreiben lassen.

Art. 43. Wir gebieten und befehlen hiermit so göhlig als ernstlich, allen Unsern Unterthanen und den Einwohnern Unserer Staaten, sich nach diesem Unsern Banco-Reglement, bey Unserer höchsten Ankuade, auf das allergenaueste zu richten, massen alle und jede Uebertreter dieses Unseres Befehls gehalten sein sollen, eine Geldbusse von 300 Pfund Banco zu erlegen, wovon ein Drittel Unsern Invaliden, ein Drittel Unsern Waisenhäusern, und ein Drittel Unserm Fisco anheim fallen soll. Auch behalten Wir Uns vor, dieses Reglement, nachdem Wir es für das Beste Unserer Unterthanen und des Commercii nöthig finden werden, zu erklären, und befundenen Umständen nach zu erweitern. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten Julius, 1765.

(L. S.)

F r i e d r i c h.

von Nassow. von Wünnenthal. von Hagen.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Den 13ten August, des Nachmittags um 2 Uhr, soll des verstorbenen Kaufmann Flemming's Haus, so oben an der Schuss-Strasse gelegen, nebst dazu gehörigen Hofe, nella in erstem Termine kein hinlänglicher Beth gesehen, in Einem Lobfamen Waisennamte nochmals licitirt werden. Die Lage des Hauses, nebst Wiese ist 4 1/2 Rthlr. schwer Courrent.

Den 8ten August, des Nachmittags um 2 Uhr, soll des Schuster Geriden Haus, so aufm Kloster-Hofe gelegen, zum letztenmal licitirt werden; Liebhabere werden ersucht, sich an obbenannten Tage, in des Buchmacher Meister Geriden Hause in der Fuhrstrasse einzufinden.

In Friedr. Nicolai Buchhandlung zu Stettin, oben an der Schussstrasse ist zu haben: Des Herrn Marquis d'Argens jüdische Briefe, 4 Bdele, 8 1765. 2 Rthlr. 16 Gr. Lactus E. Werke, überseht durch Job. Sam. Müller, 2 Bände, gr. 8. Hamburg 1765. 2 Rthlr. 16 Gr. La Voix de la Nature, ou le Avantage de Mad. le Marquis de . . . IV. parties, sv Amsterd. 1 R. 4 Gr. Nektarbrüchens Taschenbuch eines Banqueters und Kaufmanns, 3. 1764. 8 St. Zöllners catechetischer Text, oder Grundlegung des Christlichen Lehrbegriffs für Unschuldige, 3. 1765. 10 Gr.

Es sollen des ausgetretenen Kaufmann Reuters nachgelassene Material-Waaren und übrige Effecten, bestehend in Kupfer, Zinn, Zellen, Betten, 2c. per modum auctionis verkauft werden, und wird zu dem Ende Terminus auf den 19ten August c. & seq. jederseit Nachmittags um 2 Uhr anberühmet; Liebhabere werden also ersucht, sich aldem in den Reuterschen, an Kohlmarkt belegenen Hause einzufinden, und die Waaren und übrige Effecten gegen baare Bezahlung in Casiger Courant zu erstehen.

Es soll des Buchenmachers Friedewalds Haus, so in der Strasse am Berlinerthor gelegen, in Terminis den 21en Julii, den 2ten Augusti und zoken Augusti c. an dem Meistbietenden verkauft werden; Liebhabere können sich in denen beiden ersten Terminis bey dem Notario Bourweig, und in dem letzten Terminis in E. Lobfamen Waisennamte zu Stettin des Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und gemäztigen, daß dem Meistbietenden in ultimo Termine solches sogleich zugeslagen werden soll.

Es sollen des seligen Kaufmann Strählens hinterlassene Effecten, bestehend in Goide, Silber, Zellen, Betten, Kleidung, Hausgeräth, wie auch eine Englische Taschenuhr, insgleichen das gesammte Wein Lager, worin gewis sehr gute alte Franz. süsse und rothe Weine, insgleichen einige Stücke Franzz. Brantweine und Wein Eign befindlich, nebst Kasse und Keller-Grathkass, um die Erben awelander zu setzen, per modum auctionis verkauft werden. Liebhaber werden also ersucht, in der Strählenschen in der Ober-Strasse belegenen Hause, sich in Termine den 3ten Augusti c. & seq. Nachmittags um 2 Uhr einzufinden.

einzufinden; und gegen baare Bezahlung in Preussischen 64liger Courant die Sachen und Weine zu verkaufen. Sollte auch jemand die Weine vorher probiren wollen, so dienet zur Nachricht, daß man den 2ten August Nachmittags von 3 bis 6 Uhr derselben in erwehnten Hause wahrnehmen werde.

Der Regerungs Rath Herr und dessen Kinder zweiter Ehe Haus, in der Dohmstrasse, soll zu freuwilligen Verkauf vor dem Rariten Stiffts Kirchen-Gerichte in Termine den 29ten August c. öffentlich zu citiret werden.

Des selbigen Kaufmanns Johann George Strählers in der Diet Straffe belegenes Haus; soll plus licitatio baare Bezahlung in 64liger Courant verkauft werden, und wird deshalb Termini licitacionis auf den 27ten Julii, 27ten Augusti, und 2ten September c. a. Nachmittags um 2 Uhr anberaumet. Dieses Haus hat sonsten keine Onera als die ordinairen, ist zur Handlung, insbesondere zur Wein-Nahrung sehr wohl gelegen, auch mit guten Zimmern, so zum Theil tapetirt, Hofraum, Thorweg, schöne Keller und Boden versehen; auch findet sich eine Wiese dabey: Es werden also die Liebhaber ersucht, sich an erwehnten Tagen zur bestimmten Zeit im Sterb-Hause einzufinden, ihren Voth ad protocolum zu geben, und hat plus offrens segleich additionem suam zu gewärtigen.

Bei dem Kaufmann Johann Philipp Vokels ist neuer Rißs-Wein zu bekommen.

Bei dem Kaufmann Friedrich Kraft in der Langen Brücken-Straffe sind zu haben: Frische Russische Lichte, diverse Sorten feinen Canaper, und veritablen Varinas Toback, wie auch Holländischen Aa-Berg-Taback roth und schwarz geizhen, fette Holländische Eedammer Käse, extra feinen grünen Thee, und feinen Martinique Caffee: Liebhabere sollen im Preise möglichst accomodiret werden.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem Wir wegen Debitirung 50 Stück Eichen, und 20 Stück Büchen im Clausdammischen Revier, Am's Colbak, Termine zur Licitation auf den 8ten und 27ten August, wie auch 1ten Septembr. c. a. anberaumet: So wird solches hieburch jedermänniglich, besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffen bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind solchne Eichen oder Büchen zu erhandeln, sich insonderheit in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihren Voth ad protocolum geben, und gewärtigen, daß plus licitatio die Eichen u. d. Büchen, bis auf allergrößtger Approbation abdiciret, auch ein Contract darüber ertheilet werden sollt. Sigtarum Stettin, den 20ten Julii, 1765.

Königl. Preuss. Vommr. Krieges- und Domainen-Cammer.

Bei der Neumärckischen Regierung zu Custrin sind ad instantiam des Neumärckischen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsidenten von Birchholz, desselben in Dramburgischen Gerichte belegene Gülder Schilde und Neulobig, von welchen erketes auf 2193 Rthlr. 12 Gr. und letzteres auf 16694 Rthlr. 12 Gr. geswürdiget, zum Verkauf angeschlagen, und Termini Licitationis auf den 14ten August, den 15ten Septembris und sonderlich den 10ten October a. c. angesetzt worden.

Es ist das in Soldatischen Gerichte, dem verstorbenen Hauptmann Baron von Schalk zugehörig gewesene halbe Antheil Gut in Naullin, sowohl, als desselben sechste Theil in Vitzernig, mit dem in Termino Licitationis den 1sten May a. c. gethanen Geboth, und zwar der 23000 Rthlr. auf ersters, und der 3700 Rthlr. auf letzters in jetzigen courant, nochmohls zum Verkauf angeschlagen, und Terminus licitacionis auf den 2ten September a. c. vor der Neumärckischen Regierung zu Custrin angesetzt worden.

Zu Gollnow sollen am 14ten August a. c. die Eigenhums-Vormercker, 1.) Holländereu, 2.) berbe Höfe hiner und rechter Hand der Jhna, und 3.) Neubess, auch 4.) Wieder-Vermalteren, auf Erbpacht an die Meistbietende verkauft werden: Kauf-elicbige wollen sich in diesem Termine um 9 Uhr Vormittags zu Gollnow auf dem Rathhause gelieblich einfinden.

Zu Ufermünde sind des Schiffers George Rüdenen Immobilien, ad instantiam Creditorum per artis peritos tapirt, und cum Taxa das eine Wohnhaus am Markt, auf 826 Rthlr. 12 Gr. das andere Wohnhaus in der Kreumten Straffe, auf 258 Rthlr. 16 Gr. der Garten auf 110 Rthlr. die 2 Wiesen auf 123 Rthlr. 13 Gr. der Acker nebst einer Wurthe auf 426 Rthlr. und ein vierter Part von einer Aeune, auf 16 Rthlr. 16 Gr. subhatret, und Termini Licitationis auf den 9ten und 10ten Julii pro primo, den 6ten und 7ten Augusti pro secundo, den 31ten und 6ten September pro ultimo Termino ereremtorio praesigret: In welchen Kaufaufzüge sich dorken Vormittags zu Rathhause melden, ihr Geboth ad protocolum geben, und in Termino ultimo gegen baare Bezahlung des Zuschlags gewärtigen können, wie die allhier und zu Anclam angetzten Subhastations-Parente des mehreren belegen.

Über zu Aigenwalde sollen zwei silberne Becher und vier silberne Kessel an dem Meistbietenden auf der Gerichtshube gegen baare Bezahlung verkauft werden: Liebhabere können sich in Terminis den 28ten Junii, 26ten Julii und 23ten Augusti einfinden, und der Höchstbietende des Zuschlags in dem letzten Termine gewärtigen.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XXXI. den 3. Augusti, 1765.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es stehen in der Bodjuchischen Heide 22 Rabben Richten-Holz, welche den 17ten August c. Vormittags um 11 Uhr hier in Stettin, in des Klosters Käsen-Cammer an dem Meißli-ehenden verkauft werden sollen: So hiemit bekannt gemacht wird.

Bei dem Kaufmann Johann Willipp Vostels ist frische Holsteinische Man Butter in halbe, viertel und achtel Tonnen zu bekommen: Käufer sollen nach Möglichkeit mit billigen Preisen gedient werden.

Des angetrettenen Kaufmann Reuters dieselbst am Rehmarkt belegenes Haus, so mit Zimmern wohl versehen, und zugleich zur Handlung artiret, soll per modum subhastationis verkauft werden, und sind in dem Ende Termin auf den 28ten August, 23ten October, und 18ten December, Nachmittags um 2 Uhr anberahmet: Liebhabere werden also ersuchet, in gedachten Terminis im Lob samen Stadt Gericht sich einzufinden, ihren Voth ad protocolum zu geben, und hat plus licitans in ultimo Terminio additionem puram zu gewärtigen. Die Taxe des Hauses ist exclusive der Wiese 2685 Rthl.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als dem Königl. hohen Interesse vortheilhaft befunden, daß die beim sogenannten Berlinerischen Eberosen im Neuhäuschen Reiter Amts Friederichstraße verhandene und aufgezeigte Spranz-Eichen, so in 118 Stück bestehen, und wovon die Taxe gemacht, per modum licitationis abetiret werden, und wozu Termin licitationis auf den 12ten und 26ten Julii, wie auch 17ten Augusti anberahmet: So wird solches hierdurch jedermännlich, besonders aber denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffern bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind solche Eichen zu erhandeln, sich insonderheit in ultimo Terminio Vormittag um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihren Voth ad protocolum geben, und gewärtigen, daß plus licitans die Eichen bis auf Königl. allergnädigste Approbation adiciret, auch ein Contract darüber ertheilet werden soll. Die Taxe von sothane Eichen können Kaufstufte in der Forst-Canzley zu sehen bekommen. Signatur Stettin, den 20ten Junii 1765, Kön. Preuss. Pommersche Kriegs- u. Domainen-Cammer.

Da ad instantiam des Rath und Hofgerichts-Advocati Habersack, als Contradictoris Ständenburg, Möbellinschen Concursus, abermahlen Terminus zum Verkauf der Möbellinschen Güther, nemlich des großen Güthes, welches auf 2894 Rthl. 2 Gr. 8 Pf. und des kleinen welches auf 2893 Rthl. 23 Gr. 8 Pf. gewürdiget ist, gesucht worden, so ist Terminus auf den 6ten Septembris s. c. auf den Königl. Hofgericht anberahmet, in welchem solche Güther ohnfehlbar dem Meißli-bietenden käuflich zugeschlagen werden sollen, und wird niemand nachmohls weiter dagegen gehöret, auch pinguiore emtorem zu skiren, nach gelassen werden. Signatur Edells, den 10ten Julii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Nachdem die bis anhero in dem Cammer-Gericht allhier angefangene Licitations-Termin des allhier belegenen, auf 40382 Rthl. 17 Gr. in neuen Friedrichs 4^{ten} Or. gerichtlich taxirten Holländischen Mühlen Werks, deshalb fruchtlos abgelaufen sind, weil Creditores in die Abjudication für die gethane Geböthe nicht einwilligen wolten, nun aber zur nochmaligen und endlichen Licitation dieses Mühlen-Werks ein nochmaliger Terminus, mit dem Listo des 23100 Rthl. in jetzigen Courant, auf den 6ten Septembr. c.

früh

früh Morgens um 8 Uhr, in dem Cammer-Gericht dergestalt ist angesetzt worden, daß sohanes Mühlens, Wirt in diesem Termin dem Meißbietenden ohnefallt zugeschlagen, und die Contrabition derer etwanigen dissentirenden Creditorum, wenn dieselben nicht pro licito zu stehen, sich ersöhnen, und ihrer Sicherheit machen können, nicht attendiret werden soll; Als wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 28ten Junii, 1765.

Königlich Preussisches Hof- und Cammer-Gericht.

In der Schorkeinschen Handlung zu Pafewalk, sind folgende Waaren um die mindeste Preise zu haben. Alle Sorten weisen auch rothen Franz-Wein, Rhela, und weittablen Ungarischen Wein, Cham-pagner, Via de Cypre, auch Corische Weine, Imgleichen Citronen in ganz- und neuen Rifen, Martinique Caffee, frischer Drontheimer auch Schwedischer Hering, Berger Dorsch, Berger Leber, und Schwedischen weissen Erahn, Petersburger Nichten-Kallig, dito Sehl- und Fahl-Leder, auch Tuchten, so auch Stein, halb Stein Hanf und Hanf-Hebe.

Zu Stargard sollen die Strefemannschen Immobilien, als: 2 Aker-Höfe auf der Clempinschen Wiese, 8 halbe Stadt-Hufen, und 7 Wörde-Länder, zur Regulirung der Auseinanderung derer Erb-Interessenten, den 17ten Septembr. c. coram Judicio denen Meißbietenden verkauft, und sogleich adde-ciret werden.

Das Schackische Haus zu Stargard an der Augustiner Kirche besetzen, und wofür 150 Rthlr. geboten sind, soll den 20ten Septembr. c. vor den Stadt-Gerichte an den Meißbietenden verkauft werden. Zu Grefsenhagen will der Bürger Martin Schönberr, sein daseibst in der Febr-Strasse belegenes Wohnhaus, per modum licitationis an den Meißbietenden aus freyer Hand verkaufen; und als dazu Terminus auf den 13ten August a. c. angesetzt; So werden Kauflustige invitiret, in ermeldeten Termin sich daseibst zu Rathhause zu melden, und zu gewärtigen, daß ihm solches cum pericentio gegen baare Bezahlung dem Meißbietenden zugeschlagen werden soll.

Da in dem Königlichen Erb-Revieren des Amtes Saackig 24 Ringe Stabholz, an Wieran: Orbeckt und Sonnenfäße angefertigt, welche gefächet, und auf der Ablage in Jahnünde aufgesetzt, auch an dem Meißbietenden verkauft werden sollen, und hiezu Termin: Licitationis auf den 26ten Julii, 8ten und 17ten Augusti c. angesetzt; So wird solches jedermännlich hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so solch Holz zu erhandeln willens sind, in ultimo Termino Licitatiois auf der Königlichen Krieger- und Domainen-Cammer sich melden, ihr Geboth thun, und gewärtigen, daß dem Meißbietenden solches zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber erteilet werden wird. Signatum Stettin, den 18ten Junii 1765. Kön. Preuss. Pommer. Krieges- und Domainen-Cammer.

Zu Colberg sollen des Kaufmann Gottlieb Kleisen in Concursu stehende Grundstücke, als: 1.) Ein Wohn- und Brauhaus in der Lindenstrasse, so mit dem Hintergebäude und Speicher auf 1663 Rthlr. 15 Gr. 2.) ein achtel bebauetes Sack-Kotden, in No. XIV. auf 392 Rthlr. 6 Gr. 3.) 1 und ein zwep und dreißigstel Pfankstücke, so mit 1 Rthlr. 6 Gr. oneriret, auf 37 Rthlr. 9 Gr. gerichtlich taxiret worden; öffentlich licitiret und verkauft werden; Und können sich diejenigen, so Belieben tragen, von diesen Stücken etwas zu erheben, in Terminis den 8ten und 29sten Julii, wie auch 19ten Augusti c. a. vor E. Hochelben Magistrat melden. Zu dem Ende die Subhastations-Parencie zu Colberg, Cöslin und Dreptow affigiret sind.

Auf Ansehen des Nagelschmids Georg David Aronow, wird hiedurch zur Abhandlung dessen Kinder, sein Wohnhaus allhier in der Febr-Strasse, welches 203 Rthlr. gewürdiget ist, ingleichen ein halber Morgen Wiese, in der neuen, an Werth 20 Rthlr. ein Garten vor dem Steinthor, von 10 Rthlr. und ein Gassen vor dem neuen Thor, gleichfalls von 10 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf gefället; Liebhabere haben sich in Terminis den 2ten Julii, 2ten Augusti und 30sten Augusti c. allhier auf der Gerichtsstube zu melden, und der Meißbietende des Zuschlages zu gewärtigen. Signatum Rügenwalde, den 30sten May 1765. Bürgermeister und Rath zu Rügenwalde.

Alle diejenigen, so Belieben tragen, das im Dramburgischen Kreise belegene, und zum feilen Kauf gestellte Braunschweigische Adobal-Guth Winnungen, welches ad duas decendas auf 6740 Rthlr. taxiret worden, sub haec zu erheben, werden hiermit auf den 23sten Martii, 17ten Junii, und 7ten Septembris 1765 vor das Neumärkische Landweidigen-Gerichte zu Schivelbeld ad Reitaanum & emendo eingeladen.

Das im Schlaßischen Kreise belegene Ritterguth Rügenhagen, cum Pertinentiis, Steinkellerthent Antheils, welches auf 3266 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. in jegigem courant gerichtlich gemüldiget, und der Witwe von Steinkellern von 3905 Rthlr. in jegigem courant abdiciret worden, ist anderweitig auf der Witwe von Steinkellern Gefahr subhastiret, und soll dem Meißbietenden käuflich zugeschlagen werden, und ist dierhalb Terminus auf den 20ten Februar, 21sten May und den 20sten Augusti c. 1. anderwärts, und zwar legrer peremorore, dergestalt, daß sodann das Gut dem Meißbietenden ohnefallt zu geschlagen werden soll. Signatum Cöslin, den 8ten October 1764.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Ad instantiam des Contradictoris von Rahmel Rechtsken Concursus, ist das Rahmelsche Antheil Guth in Regim, Belgardischen Kreises, welches auf 1805 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. gerichtlich gewürdigt worden, durch Subhastations-Procure, welche alhier, zu Stettin und Belgard affigirt sind, zum öffentlichen Verkauf gestellet, auch Käufer erga Terminum peremptorie den 17ten October c. vorgelassen, mit der Communion, daß solche Güther sodann dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand dagegen geböhret werden solle. Signatum Cöslin, den 17ten May 1765.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.

Da die Witwe Enken zu Regenwalde ohne Leibeserben verstorben, und ihr hinterlassener Bruder der Schuster Bihl, sich mit seiner Schwester dieshalb wegen der Erbschaft auseinandersetzen will, so soll der Defuncts hinterlassenes, und in der Hinterstrasse stehendes Haus, den 6ten August a. c. an dem Meistbietenden zu Rathhause verkauft werden; So hiedurch kund gemacht wird.

6. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Des verstorbenen Schiffer Jacob Brandenburgs Erben zu Anclam, überlassen des Defuncti Wobkhaus, cum Perinearis, an dessen hinterbliebenen Witwe Catharina Dorothea, geborne Ziemens, erbs. eigentümlich; So hiedurch gehörig Königl. Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

Zu Greifenberg verkauft der Herr Senator Voss, eine 2 und eine halbe Ruthe im Nonnenberge, an den Brauer Wille; Welches hiedurch Königlich allergnädigsten Befehl gemäß bekannt gemacht wird.

7. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es werden auf Ohiern 1766 zwey große Gärten, als ein Obst- und ein Küchen-Garten hieselbst pachtlos, und sollen diese beyde Gärten hiwiederum auf 6 Jahre verpachtet werden; Liebhabere hierzu, können bey dem Verleger hiesiger Zeitung nähere Nachricht bekommen.

Eine Quartir Obst, als: Äpfel, Birnen, Pfäumen und Kirschen, soll hieselbst an den Meistbietenden verpachtet werden; Liebhabere hierzu, können bey dem Verleger hiesiger Zeitung nähere Nachricht erhalten.

8. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da in denen vielfältig angelegten Terminis Licitationis wegen Verpachtung des hiesigen Stadt Cammischen Brücken- und Pflanzholzes, auch Marktstätte-Geldes, sich keine Liebhabere und Pachtstüger an gegeben und gemeldet; Als werden diese Cammerrey-Vertinentien zur Verpachtung nochmahls eröffnet, und öffentlich ausgebothen; und sind desfalls Terminis Licitationis auf den 6ten August, 3ten September auch 3ten October a. c. anberahmet; Liebhabere können sich also in dictis Terminis zu Rathhause in Cammin einfinden, ihr Geboth Vormittags um 10 Uhr ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus offerenti solche, nach eingegangener Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Approbation, zugeschlagen werden sollen. Signat. Cammin, den 20. Julii 1765. Bürgermeister und Rath der Stadt Cammin.

Es sollen die beyden im Lebunischen Kreise, 8 Meilen von Berlin, 3 Meilen von Frankfurt, und 2 Meilen von Cüstrin, Wriegen und Müncheberg belegene, Gräfl. Podenilsche importante Güther, Gutsow und Platow, samt den dabey gelegenen Vorwerkern, Mühle und Inventario, von künftigen Jahren nis 1766 auf 6 Jahre verpachtet werden, und ist Terminus zu dieser Verpachtung auf den 13ten Novembris a. c. angesetzt. Nachstufliche können sich 2 Monat vorher, und bis den Terminum, auf den Wriegschafes Hofe zu Gutsow melden, die Conditiones vernehmen, den Anschlag einsehen, und wenn es gefällig ihr Geboth gleich ad protocollum geben.

9. Sachen so ausserhalb Stettin gefohlen worden.

Es ist in der Nacht zwischen den 13ten und 14ten Julii c. auf dem Friedrichswaldischen Oheerofen von der Wende ein schwarzer sächziger Wallach ohne Abzeichen gefohlen worden; Es wird dabey jedermänniglich ersucht, wenn gedachtes Pferd irgendwo zum Vorschein kommen sollte, es anzubalten, und dem Eigenthümer davon Nachricht zu geben, der den die Kosten nebst einem guten Recompens ersatten wird.

10. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Alle der hiesige Kaufmann Daniel Reuter bereits vor einiger Zeit ausgetreten, und man bey Untersuchung des Corporis honorum, und Eröffnung des Inventari wahrgenommen, daß insufficientia bonorum offenbar, auch keine media solvendi an die Hand geleyet werden mögen; So ist in dessen Vermögens Concursus eröffnet, und sind Terminis liquidationis auf den 11ten Septembr. 6ten Octobr. und 13ten Novembr. c. a. Morgens um 9 Uhr anberahmet, und per Edictales, so hieselbst in Berlin und Hamburg affigirt, gehörig bekannt gemacht; Es werden also dessen Creditores hiedurch sub pana perpetui silentii

vorgeföhden, in gedachten Termin in Loßhain Stadt Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu justifiziren, der Debitor aber, welcher künftig geworden, wird zugleich bey der in denen Rechten gesetzten Strafe citiret, und dessen etwanigen Debitibus hierdurch angefehret, so wenig an denselben oder dessen Leutßen sub pana dupli etwas auszuführen, sondern das Schuldige gerichtlich einzubringen. Signatum Stettin in Judicio den 18ten Julii, 1765.

11. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Ad instantiam des Geheimten Finanzrath von Serlach, sind Creditores Larentes, welche an das bey Colberg belegene Guth Ganghof, einen Anspruch zu haben vernehmen, ed. Galiter erga Terminum prolationum auf den 26ten August e. ad liquidandum & verificandum vorgeladen, sub comminatione preclusionis & perpetui silentii; Welches hiedurch bekannt gemacht wird. Signatum Cöslin, den 6ten April 1765.

Das in der Uckermark belegene Ritterguth Kollmitz, haben die von Falkenberg'sche Erben, an Levin Ludwigs von Winterfeldt mit Erb- und Lehnrath verkauft, und sind daher alle und jede, so ex jure Agnationis, simulatione Investiturae, crediti, hypothecae, aut ex quo-unque alio capite an diesem Guthe eine Anforderung haben, auf den roten September e. a. vor dem Uckermärkischen Obergerichte zu Prenzlow per publica proclamata, in vim triplicis & sub comminatione, perpetui silentii, ad liquidandum & verificandum citiret.

In Demmin soll des Bürgers und Brandtweinsbrenners Reinickens Wohnhaus, sub No. 157. am Rosenhal belegene, wegen vieler Schulden halber gerichtlich verkauft werden. Termin hiezu sind der 20ste hujus, der 9te und 23te August e. präfixiret: In welchen sich Liebhabere zu Rathhausen melden, ihren Voth thun, und der Weißliebende des Zuschlages gewärtigen kan. Zugleich werden alle und jede Creditores, so an dessen Vermögen Ansprüche zu machen haben, hienit peremptorie citiret, im letzten Termine ihre Forderung zu justifiziren, oder Präclulsion zu gewärtigen.

Der Schneider Hardardt zu Regenwalde, will seine gänzlichc Immobilienstücke, als Haus und Landung, aus freyer Haad an dem Reichsbißthum verkaufen. Termin ist dazu auf den 6ten August e. angezehet: In welchen auch seine etwanige Creditores sich einzufinden haben.

Als der Herr Fleutenant Von Veetram von Below auf Gag, Reßlin, Redentlin, Medenick, Kunow, Sombow, und Wigelow, ohnlängst verstorben, und dessen resp. Herren Erben gemüthiget sint, sich auseinander zu scheiden; So wollen alle diergenige (Die ins Landbuch getragene Creditores ausgenommen), so an dem nachgelassenen Vermögen auf irgend einliche Weise, es sey auf Wechsel, oder sonst, Ansprache zu haben vermeynen, sich binnen 4 Wochen bey den Herrn Krieger und Domainen-Rath von Below in Gag bey Schtore melden, und die deshalb in Händen habende Documenta entweder in originali oder viduierter Abschrift produciren, nach Verlesung dieser Zeit und gescheneher Auseinandersetzung aber kan niemand weiter gehöret werden.

12. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Die Pommersche Immediat Stadt Demmin, hat zumehro eine considerable Gelegenheit zu Anlage einer Walckmühle ausfindig gemacht, welche gegen Michaeli dieses Jahres zum Gebrauch in fertigen Stande kommen wird. Da nun diese Walckmühle alle Hindernisse hebet, wodurch das Establishment der Tuchmacher und andere nützliche Fabricanten hieselbst bishero aufgehalten worden; So werden die Tuchmacher, auch alle und jede sonst in Wölke arbeitende Professionisten, wie auch Presser, Scheerer und Förder eingeladen, so viel sich hier zu etabliren Luß haben, sich fordersamst einzufinden, und zu ihren Establishment in dieser Grenzstadt Anhalt zu machen, als woben einen yden nach Möglichkeit favorisiret werden soll. Demmin, den 20ten Julii 1765.

In Cöslin fehlen und werden verlanget: 1 Maurer, 1 Zimmermann, 1 Kunstbaber, 1 Strumpfweber, 1 Rademacher, 1 Korbmacher. Diesen vorbenannten und andern Professionisten so sich dafelsst ansehnen, auch etwa nütze Stellen bebauen wollen, wird hiedurch versichert, daß ausser denen übrigen Beneficiis, ihnen auch das freye Holz zum Bau gereicht werden solle.

13. Personen so entlaufen.

Das Publicum wird hiedurch von der Prinzlich Marckgräflichen Justitz Cammer zu Scharredt avvertiret, daß von der in dem ohnweit von hier belegenen Dorfe Hoheneckrainig, aufgehobenen Diebes-Netze, in der Nacht vom 6ten bis den 7ten Julii e. 3 Kerls, mittelst Erbrochung der Gefängnisse entwichen. Der eine so sich Johann Lehmann nennet, ist unterfähriger Statur, etwa 40 Jahr alt, schwarzen Anzuges, lässet die Haare von dem Kopf hängen, trägt einen blauen Tuchenen Leberrock, mit weissen Flanell gestreut, ein bunnt calemaniquen Camisol, lederne Hosen und Schuhe, ist dabey trotzigen Werdens, glegt sich vor einen Pöselbändler aus, wird will vor diesem unter einem Gen Datoillen als Soldat geben.

net haben. Das zweyte nennet sich Schröder, ist mittler Statur, und etwa etliche 40 Jahr alt, braun Angesichts, läßt die Haare um den Kopf hängen, und trägt darin einen messingernen Kamm, sein Kleid ist von seinem hellblauen Tuch, mit rothen Untersufter, darunter trägt er eine schwarze feine treuhens Weste, und etliche Camisier, gelbe lederne Hosen, weiße wollene Strümpf und Schuhe, dabei kan er sich ein überaus ehrliches Ansehen geben, und steht eher einem wohlhabenden Bredersmann, als einem Epithüden ähnlich, er giebt vor, er komme aus dem Schwedischen, und wolle sich zu seinem Sohn nach Espann da begeben. Der dritte ein jünger langer Kerl von etwa 18 Jahren, so sich Michael aus Ditz nennt, trägt ebenfalls die Haare um den Kopf hängend, daneben ist er mit einem gelbtesten leinenen Kittel, und einem rothen Brustuch gekleidet, hat gelbe lederne Hosen und Schuhe an, nächst diesem ist er besonders daran kennlich, daß er sich die Worte war den, angeordnet, welche er bey jeder Frage wiederhohlet, auch hat er an einem Ohr einen Schaden, und will nicht recht hören können, er giebt vor er komme aus Schleswig, und gehe seinem Vater nach, welcher daselbst von den Soldaten desertiret. Sie tragen alle 3 Hüthe, haben keine Hässe, und sind in Ober- und Unterkleidung neu und tüchtig, sie wollen nicht zusammen gehöret, sind aber insamman ergriffen und insamman durch hülfreiche Handleitung echoppiret. Des Schroders Wis und Eohn, sitzen annoch hier, nebst verschiedenen andern im Verhaft, und hat man im Krause wo sie verbergiret allerlei Marktwaaren, als: halb seidene Droget, Calenairc, baummollen und als ledel leinene Zeug, Canten, seidene Schnupfächer, neue zinnerne Keller, neue Schuhe, und allerlei gesmachte catune und wollene Kleidung, auch neue wollene und baummollene Frauenstrümpf, imgleichen einen barten Sächsischen Thaler 10. vorgesunden; Könnte sich jemand zu ein und andern dieser Sachen legitimiten, so sollen ihm solche von hier aus verabsolget werden. Sonsten wird jedermann für diese Reichthümer, sollen sie sich auch irgendwo vorfinden lassen, so werden alle und jede Reichthümlichkeiten gesucht, solche zu arrestiren, und in sichere Gewahrtsam zu bringen; dabei man noch anzeigen, daß sie sich gemeinlich wenn Jahnmärkte in den Städten einfallen, in die besuchbarten Dorffrüge aufhalten. Sie sind überaus ausgelertete Schelme, und ist ihnen kein Gefängnis und Echl: 6 zu fehe, indem sie die letztern so subtil und obne dem Schloß selbst einmahl Schaden zu thun, aufzumachen versehen. Schrebt, den 1ten Julii 1765.

Der gewesene Wächter Friederich Gustav Martens zu Dargebel, ohngefehr 30 Jahr alt, grosser und starker Statur, runden Gesichts, eigne bräunliche Haare, und einen blauen oder grünen Rock, mit gelben ledernen Beinkleidern tragend, ist zu Ende des Monats Junii 1. c. des Nachts, nicht nur heimlich mit seinen besten Effecten, und inwenen ineierten Pferden entwichen, sondern hat auch segal von denen Herrschafftlichen Pferden einen schwarzen hengst diebischer Wesse mit sich davon genommen. Alle und jede Obrigkeiten werden daher hierdurch in subsidium juris ersucht, gedacht: ein entwichenen Martens, wie und wo er sich sollte betreten lassen, nebst denen Pferden und Sachen anzuhalten, und an den Herrn Generalleutenant von Scherzin Excellenz zu Dargebel bey Anclam bestelbige Nachricht zu erhalten, damit deren Vbh: hlung gegen Anstellung derer Keverfallen und Erhaltung aller Kosten, bewürket werden können, auch die vielen hinf: bliebenen Schulden einigermassen in etwas dadurch getilget werden könnten. Darin Ubelich von Scherzinsches Gericht zu Wusow und Dargebel.

14. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

200 Rthlr. Preussnerische Puppillengelder stehen zur Anleihe bereit. Wer solche zinsbar auf sichere Hypothec annehmen, und Consensum des Königlich Puppillen-Collegii herbey schaffen will, beziehe sich bey dem Herrn Jagdrath Kirlein in Stettin zu melden.

Weg dem Jagtweisslichen Collegio in Stettin, befehlet sich ein Capital von 400 Rthlr. in neu Preussischen Courant de 1764 zur Anleihe darat: Derjenige, so deshalb die gehörige Sicherheit cum consensu Confiskorii suchen und bestellen wird, kan solches erhalten, und sich bey denen Herren Inspectoribus und Provisoribus des Jagtweisslichen Collegii melden.

15. Avertissements.

Da wegen der auf der Grenze zwischen der Neumarch und Pommern an verschiedenen Orten auf neue grassirende Viehsuche, die Viehmärkte in denen Städten Stargard, Pritz, Greifenhagen, Bohn, Fremdenwalde, Jacobebagen, Wessow, Mangardten, Wangerin, Daber und Lebes, vor der Hand, und bis auf weitere Verordnung eingestellet seon sollen; So wird solches dem Publico, und besonders denen so mit Vieh handeln zur Nachricht und Warnung bekannt gemacht, mit dem Bedenken, daß wer sich an dieses Verbot nicht halten, und dessen obachtet, die Märkte in denen benannten Städten mit Vieh betreiben sollte, so gleich an die Grenzen zurück gemiesen werden wird. Siguar. Stettin, den 19ten Julii 1765.

Königl. Preuss. Pommr. Krieges- und Domänen Cammer.

Es sind von Königsberg mit Schiffer Habbe Gerardus Lolling 30 Last Roggen angekommen, davon 25 Last von Herrn Wegland an Ordre gestellet, und 5 Last an Herrn Friedrich Broot; man ersucht die Eigener

Eigener nach bey Zeiten bey den Kraumann und Wächter Andreas Wäsche zu melden, wie auch wann jemand Güther nach Danzig zu verladen; imgleichen ist mit Schiffer Wendlandt, 1 Sas von Amsterdam andero gekommen, wovon man den Eigener nicht ausforschen können, es ist dasselbe von Herrn Hendrik van Heche abgeladen.

Da der Vermalter Johann Friederich Warnsbagen, seine hiesige Immobilia verkauft, und von hier wegzuziehen gesonnen ist; so werden alle und jede, welche an ihm was zu fordern haben, hiemit citiret, in Termin den 27ten Augusti c. sub pena periculi & perpetui silentii ihre Jura nachzunehmen. Signas zum Storgard in Judio den 16ten Julii, 1765.

Director und Assessor des Stadt-Gerichts hieselbst.

Da von dem über 22 Jahre abwesenden, hieselbst gebürtigen Buchbindergesellen Johann Jacob Schwenck, desgleichen von dessen gleichfalls 10 Jahr her abwesenden Bruder Adam Christoph Schwenck, ein Schmachgeschick, bis hieher keine Nachricht eingegangen; So werden dieselben hiedurch citiret, a dato binnen 12 Wochen, und höchstens auf den 28ten Augusti a. e. welches Termins peremptorius ist, sich alle hier vor dem Waisem-Gericht zu stellen, sub comminatione, wenn sie in dieser Zeit sich nicht melden, sie pro mortuis declar. ret, und ihr Nachlass ihren legitimen Erben ausgeantwortet werden soll. Decretum Anclam, den 20ten Junii 1765.

Bürgermeisterey und Rath der Stadt Anclam.

Als des seligen Negierungs-Canzleiedieners, Herrn Caspar Gottfried Fahrmanns Witwe, gebohrne Catharina Hagen, kürzlich ohne Leibes-Erben, jedoch mit Zurücklassung eines Testaments zu Stettin verstorben, und zu dessen Publication Termins auf den 22ten Augusti des Nachmittags um 2 Uhr in dem Sterbes-Hause angesetzt worden; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen, so haben ein Interesse zu haben glauben, alsdenn beliebigst einfinden.

Es ist von einer Adlichen Officiers-Dame, bey dem Fabricanten Stephani verschiedenes Silber verseyet, und da aller Erinnerung ohngachtet bis dato die Einlösung nicht erfolgt ist; So wird hiemit derselben eine 14tägige Frist eingeräumt, solches zu bemerkselligen, sollte selbes aber nicht geschehen, so wird hiemit Termins auctoritas auf den 14ten Augusti a. angesetzt, und werden Liebhaber ersuchet, sich in seinem Hause alsdenn einzufinden.

Ad instantiam des Lieutenanten Wehrend Ludwim von Arnim, sind alle und jede so an denen von ihm der vermittelten Notorikum von Arnim abgelaufen, und im Arnswaldschen Creise belegenen Grund-Stücken Ziegelwerder, Carlsberg, Clausburg, die Ziegelley und Holz-Cavel, igtz ein Ansprache ex Jure protimissor, relictionis & crediti, vel alio quocunque causa haben, in vni triplicis auf den 20sten Augusti 1765, vor das Neumärkische Landvoigtey-Gericht nach Schivelbein ad relevandum & liquidandum sub pena perpetui silentii vorgeladen.

Da der seit 30 Jahren abwesende Immanuel Hieronymus Hedemann, und allenfalls dessen hinterlassene Leibeserben edictalliter citiret worden, sich in Termin den 9ten September c. a. bey der Königlich Preussischen Pommerschen Regierung entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu stellen, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, mit der Bewarnung, das sonst darselbe als gestörten angesehen, und dessen Vermögen denen rechtmässigen Erben verabfolget werden soll; So wird demselben solches hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht. Signatur Stettin, den 26ten April 1765.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Es hat der Lieutenant Carl Ludwim von Dells, das im Czanziger Creise belegene Guth Lemnick, an den Hauptmann Michel Christian von Schüz für 3400 Rthlr. erdlich verkauft, und sind alle diejenigen, welche daran eine Lehn- oder andere Ansprache haben wünschen, auf den 20ten September a. e. vorgeladen; Derwegen hat ein jeder welchem ein Recht und Verzugnis zufliehet, sich alsdenn zu melden, oder das er vom Guth Lemnick gänzlich abgewiesen, und mit einem immernährenden Stillschweigen besetzt wird, zu genehmen. Signatur Stettin, den 22ten April 1765.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Die Ziehung der 2ten Classe, der sehr vortheilhaften Clevischen Landes-Lotterie ist auf den 19ten Augusti c. festgesetzt; Die etwanigen Liebhabere wollen sich dahero bis 8 Tage vor der Ziehung, in dem Haupt-Comptoir, das dem Stadtschreibe hieselbst in Stettin melden, und wird vor jedes Loos 3 Fl. holländisch bezahlt. Auch sind zu der Kans- oder Glücks-Lotterie Loosje zu 1 Fl. zu haben.

Auf dem Guth Rosenburg bey Damm, eine Meile von Stettin bestehend, wird ein Gärtner verlanget, der entweder die Gärten auf Pacht übernehmen, oder auf jährliches Lohn dienen kan. Nähere Nachricht kan man darselbst erlangen.

Bey dem Magistrat zu Nummersburg wird der seit 25 Jahren abwesende Martin Zimm, ad instantiam seiner übrigen Geschwister, edictalliter citiret, in Termins den 21en Augusti, 2ten September und 2tem October c. des Morgens um 9 Uhr in der Rathshube zu erscheinen, oder beglaubte Nachricht von seinem Aufenthalt zu geben, widrigenfalls derselbe pro mortuo declariret, und das Vermögen seinen Geschwistern verabfolget werden soll.

Als im abgewichenem Jahre ein alter Knecht Nahmens Gerson Meyer, ohnweit Strasburg gelüftig, ab intellecto hieselbst bey dem Bürger Zwerg verstorben; So werden alle und jede, die an der Hinterlassenschaft des obgedachten Gerson Meyers ein Erbrecht, oder sonstige Forderung ex quocunque capite sie auch sey, zu haben vermeynen, Krost dieses peremptorie citret und vorgeladen, den 2ten October c. Morgens um 9 Uhr in der dierigen Gerichtsstube, entweder persönlich, oder durch satzfam instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr etwaniges Erbrecht, oder sonstige Forderung gehörig zu decliren, im widrigen Fall aber zu gemäßigten dabey, das wer sich in Termino practico nicht gemeldet, und seine Rechte nicht wahrgenommen hat, auf immer præcludiret, und denen so sich gemeldet, pravia legitimacione, die Erbschaft verabsfelget werden soll. Decretum Friedland in Mecklenburg Strelitz, den 2ten Julii 1765.
Richter und Rath.

Da die Zeit heran naht, das zur Verpflegung der Königl. Cavallerie von Lande Veranhaltung ges macht werden müsse, und die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer ratione derer Königl. Aemter so wohl, als nicht wenigst die Ritterschaft convenabler findet, wenn die Fourage, so wie im vorerwähnten Jahre, durch einen Entrepreneur besorget würde; So haben die Landräthe des Saagziger und Poyrschitzers Kreises, Terminum Licitationis auf diese Entreprisse auf den 17ten August c. angefeket; Wer also im Stande ist, hienälngliche Caution zu stellen, und solche gleich in Termino zu verficiren, imgleichen mit Vorbehalt versehen ist, wolle sich an dem bestimmten Tage Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, bey vorgedachte Landräthe, und zwar in des Herrn Kaufmann Streichens Hause in Stargard melden, ihr Gebot thun, und gemäßig seyn, das die ganze Verpflegung von beyden Kreissen minus licitanti werde zugeschlagen werden.

Seine Königl. Majestät haben allergnädigst accordiret, das wenn einer zu Greifenberg in Pommern eine müße Stelle bebauet, er zu einem Hause à 2 Etagen 200 Rthlr. zu einem Hause à 1 Etage 100 Rthlr. baar Geld, dabey auch freyes Baubißh solle. In diesem 1765ten Jahre sollen 6 müße Stellen des bauer werden, im Jahr 1766 wieder 6 Stellen, im Jahr 1767, 5 Stellen. Es werden also die Bauwüßige geinstruirt, von dieser Königl. Gnade zu profitiren, und sich ehestens beym Magistrat zu melden. Wenn sich auch jemand finden sollte, der Anno 1766 und Anno 1767 eine Art von Fabriquen allhier etabliren wolle, beliebe sich ebenfals beym Magistrat anzugehen, und seine etwanige Conditiones vorzutragen, da denn seinet wegen sogleich obhern Ortes rescriret werden soll. Greifenberg, den 15ten Julii 1765.

Als die gnädige Sräulein von Wedell zu Kitherow verstorben, so an derselben Nachlass einige Forderungen zu formiren vermögend, bekannt gemacht, um solche der gnädigen Sräulein von Vortz à Kitherow bey Stargard, oder dem Kreis-Receiver Sommermann in Stargard, innerhalb 14 Tagen anzugeigen, damit selbige dem Inventario inseriret werden können.

In Schwienebürde hat der Einwohner Gustav Keuler, sein zwischen Faver und Fouquet belegenes Wohnhaus verkauft, worüber dem Käufer in Termino den 12ten August c. die gerichtliche Verlassung ertheilet werden soll; Welches denen Königl. Verordnungen gemäß hieburch bekannt gemacht wird.

In Wangerin verkauft seligen Daniel Mathies Sellnoms Witwe, ihr in der Langenstraße belegenes Wohnhaus, an den Bürgermeister Schulz; Welches hieburch bekannt gemacht wird, diejenige, so es wan eine Ansprüche zu haben vermeynen, müssen sich in Termino den 20ten August c. beym Magistrat melden, nachhero wird niemand weiter gehört werden.

Als der hiesige Kaufmann Johann George Strahlen, aus Mürr, Marbacher OberAmts in den Herzogthum Würtemberg belegen, gebürtig, den 14ten May c. a. ab intellecto verstorben, und hieselbst über dessen Nachlass ein gerichtliches Inventarium ediret, und eine Citatio edictalis zu Mürr, Stuttgart, Eßbeck und Stettin veranlaßet; So citiren und laden Wir Director und Assessores der Stadt, Gerichte zu Alten Stettin dessen etwanige Erben hieburch peremptorie, a dato innerhalb 12 Wochen sich vor unserm StadtGericht zu sitziren, und in Termino den 19ten September c. a. legali modo mit zu Recht besändigen Documentis zu legitimiren, sub poena præclusi; Solten auch noch Creditores der Erbschaft vorhanden seyn; so werden selbige gleichfalls, um in obigen Termino ihre Jura wahrzunehmen, sub poena perpetui silentii vorgeladen. Gegeben Stettin in Judicio den 27ten Junii, 1765.

Ad instantiam Louise Bennlingin, ist deren von Stargard entwichener Ehemann, Christian Dohrens Kengel, gegen den 2ten October c. edictaliter vorgeladen worden, rechtliche Ursachen seiner Entweichung anzugeigen, in Entscheidung dessen er für einen bößlich Entwichenen geachtet werden soll; Welches demselben hieburch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Sigatam Stettin, den 2ten Junii 1765.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.
Zu Schwienebürde hat der Bürger Johann Friederich Hauer, sein neben dem Tischler Erich belegenes Wohnhaus verkauft, worüber dem Käufer in Termino den 12ten August c. die gerichtliche Verlassung ertheilet werden soll; Welches nach Königl. Verordnung hieburch bekannt gemacht wird.
Es

Es sind auf Anhalten des Major Eweth Friederich von Petersdorf, wegen des von dem Obristen Eggert Christian von Petersdorf für 14000 Rthlr. erhandelten Guthes Subdendorf, die Aunten und Lehnsfolger, welche ein Naderrecht behaupten können, zu dessen Ausübung auf den 1ten September c. Lebensfolger, welche die Ausbleibenden desfalls niemahls weiter geböhret, sondern mit solchem Naderrecht gänglich abgemiesen, und präcludiret werden sollen; wornach sich also selbige zu ach-
2ten. Signaturum Stettin, den 27ten Martii, 1765.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Auf Ansuchen des In'trossiciers Casper Dübberke, ist alhier zu Rügenwalde, selgen Zimmermanns Jacob Siefers Witwe Wohnhaus, welches 118 Rthlr. gewürdiget worden, zu jedermanen Kauf feil ge-
keltet, und Kaufsuffige inuittret, in Termin den 12ten Julii, 5ten August und 6ten September c. all-
hier zu Rathhause ihr Geböth zu thun, der Mißliebtheude aber des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich
werden alle, so etwas daran zu fordern haben, gegen den letzten Terminum peremptorie citiret. Signaturum
Rügenwalde, den 6ten Juni 1765.

Bürgermeister und Rath zu Rügenwalde.

Es sind der verstorbenen Bürgermeisterrin von Corswanten, und des Rittmeister von Normann
unbekannte Erben, durch gewöhnliche Edictales citiret, um ihre etwanige Ansprache an den Landes-Di-
rector von Parnow, modo dessen Erben, wegen gewisser Capitalien, welche die gedachte Corswanten we-
maks von 250 Rthlr. und der Rittmeister von Normann von 800 Rthlr. auf denen Güthern Cedo und
Tagesow gehabt, auszuführen; Wie nun zu dem Ende Terminum auf den 13ten September, mit der
Verwarnung angezehet, daß sie sonst präcludiret, und biederhalb mit ewigen Stillschweigen belegt, folgr
lich und besonde:s wieder gedachte von Parnow'sche Erben, niemahls weiter geböhret werden sollen; So
haben sie sich darnach zu achten. Signaturum Stettin den 15ten April 1765.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Zu Krepow an der Rega sollen ad instantiam der Vormühdere derer minoranen Otten, in Ter-
minis den 16ten August, den 6ten September und 27ten September c. s. die denen minoranen Otten
zugehörige Grundstücke, als a) das Wohnhaus in der Badhäuserstrasse, so nach der gerichtlichen Taxe auf
249 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. gewürdiget werden, b) die Scheune vor dem Brellensberger Thor, neben Weiser
Wägenen belegen, cum Taxa judiciali à 78 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. c) die Ländung, Wiesen und Kohlgrün-
so auf 326 Rthlr. 12 Gr. geschätzt werden, und wovon das Verzeichniß bey dem Stadt-Secretario Wocke
nachgesehen werden kan, plus licentibus verkauft werden; Diejenigen, so ein Jus contrahendi in has
ben vermeynen, können sich in ultimo Termino peremptorio Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause dafelbst
melden, sub comminatone, daß nachher weiter keiner geböhret werden soll; Kaufsuffige aber haben zu ges-
wärtigen, daß ihnen die erkauende Grundstücke gegen baare Pfißlung des Kaufprets gleich in Termino
ultimo addiciret werden.

Da zu Krepow an der Rega der Mittwoch und Sonnabend zu Hochamärkten angezehet sind;
So wird solches dem Publico bekannt gemacht, und besonders die benachbarten Dorfschaften inuittret, ih-
re zum Verkauf habende Viehwägen in denen angezeigten Tagen anders zu Märkte zu bringen, da sie denn
solche sofort gegen gute Preise verlosen können. Signaturum Krepow an der Rega, den 28ten Julii 1765.
Bürgermeister und Rath.

Der Bürger und Altermann der Diechney und Letzweber Meister Martin Schulze zu Wolke, vers
kauft sein auf den Scheudönsen belegen's Haus und Garten, an seinen künfftigen Schwieger'sohn Friede-
rich Büble, Dragoner vom Hochlöblich Bagreuth'schen Regiment, und ist hiezu Terminum S. luc onis auf
den 27ten August c. angezehet; Es werden daher alle und jede, welche auf irgend eine Art eine Prä-
sention an dieses Grundstück zu haben vermeynen, hiedurch citiret, in Termino den 27ten August c. ihre In-
terim zu justifficiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewarten, daß solches benannten Käufer addiciret werden
wird.

Der Bürger Johann Naack zu Frenenwalde in Pommern, verkauft seinen zu Daber vor dem Eber
belegenen Kohlgarten, an den Bürger und Schneider Meister Christian Schwab; Welches nach allergnäd-
igster Verordnung hiemit bekannt gemacht wird, damit diejenigen, so dawider etwas einzuwenden vermö-
gend, sich a dato dieser Publication innerhalb 14 Tagen bey E. E. Magist'at melden können.

Der Accise-Inspector Wollus und der Schlächter Hülsberg in Naugardten, habey ihre Scheunen
vor dem Greifenberger Thor, eins gegen die andere verkauft; So hiehmits bekannt gemacht wird, woz
hierwider was einzuwenden, kan sich geböhrig melden.

Zweyter Anhang.

Num. XXXI. den 3. Augusti, 1765.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

16. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll in Termine den 21ten August, Vormittags um 9 Uhr, auf des Kaufmann Kucherich bey dem Frauen-Eher an der Schlächter-Wiese belegenen Holz-Hofe, verschiedenes Bau-Etwa Klapp- und Stav-Holz, Orbst-Hoden, Dielen, auch etwas Fichten und Eichen-Brand-Holz, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Balken sind 60 Fuß lang, und 14 bis 16 Zoll in Ranten stark. Das Rund-Holz ist von 40 bis 73 Fuß lang und 16 bis 22 Zoll im Diameter stark, worunter auch Masten befindlich. Liebhabere können sich bey dem Schiffer Nagelstorf vorher melden, und das Holz in Augenschein nehmen.

Es sollen am bevorstehenden Freitag, als den 5ten Augusti e. Nachmittags um 3 Uhr, 4 Polnische Wagen-Pferde, Brand-Füchse von Coaleur, desgleichen ein Ungarisch Kirsch-braunes Reit Pferd, alle zwischen 6 und 8 Jahr alt, desgleichen ein beschlagener Holz-Wagen, per modum auctionis durch den Notarium Herrn Bourmieg veräußert werden, wozu sich Liebhabere alsdann in des Herrn Bourmieg Logis in der großen Dohm-Strasse einzufinden belieben wollen.

Es will Friedrich Beutel, sein am Ros-Markt belegenes Haus, wobey 1 Laden, aus freyer Hand verkaufen; Liebhabere wollen sich bey ihm melden.

Den 5ten und 10ten August, wie auch den 2ten Septembr. z. z. soll seligen Brandweinbrenners Winkels Erben Haus in der Ober-Wiecke, bestehend Brandweins-Flasen und Brandweins-Geräthschafft, Nachmittags um 2 Uhr, bey dem Naths-Anwalde licitiret werden, wozu Kauflustige sich einzufinden können. Die Taxa des Hauses und des Brandweins-Geräthes beträgt 516 Rthlr. 12 Gr.

Ben dem Kaufmann Derling, ist zur Concept- und Hörn-Papier um billige Preise, Rieß und Balten-weise zu bekommen.

In Georg Matthias Drevenhads Buchhandlung in der Mönchen-Strasse im Gottschaleischen Hause ist zu haben: 1.) Albers (J. E.) kurze Vorkellung eines wahren Beweisgrundes von der Gottheit des heiligen Geistes, und von der Pflicht den heiligen Geist als Gott zu verehren, 8. Wandsch. 765. 12 Gr. 2.) Aelterley (Schlesisches) altes Stück, worinnen enthalten: der Dreißig; wiederum eine Fuge Heyrath; etwas vor uns Gelebte; verdrüßliche Briefe, 8. 765. 4 Gr. 3.) Anekdoten (Rußische) oder Briefe eines deutschen Officir's, von den vornehmsten Leben-umständen des Rußisch en Kaisers Peter des Dritten, 8. Wandsch. 765. 8 Gr. 4.) Arnolds (D. H.) Anfangs Grinde der Homiletisch en Wort-tesgelahrtheit, 8. Wandsch. 765. 9 Gr. 5.) Asedoms (J. B.) theoretisches System der gesunden Vernunft, 8. Altona 765. 16 Gr. 6.) Bauers (G. F. E.) Grundrisse von gewissen Wahrheiten aus der Metaphysik und Religion, 8. Wolfenb. 8 Gr. 7.) Baumelshers (J. E.) Denckungs-Missgesch. 8. Wittenberg 765. 10 Gr. 8.) Nekius (M.) das Gedet des Herrn zur Verherrlichung seines göttlich weisen Hebers, 8. Breitw. 765. 6 Gr. 9.) Schwedisch oeconomicches Wochenblatt, 1ster Theil, 8. Breitw. 765. 6 Gr.

Das löbliche Amt der Schucker und Lohgärber ist willens, ihr sogenanntes altes Garten-Haus, nebst 2 Garten hinter der Lohmühle belegen, in Termins den 5ten August, den 2ten Septembr, und den 20sten Septembr, an den Meistbietenden zu verkaufen; Wer Belieben dazu hat, kan sich an benannten Lagen auf den Schucker-Amts-Hause, in der großen Wollweber-Strasse, um 2 Uhr einkunden, und seinen Voth ad protocollum geben.

Seligen Brandweinbrenners Schiltens Erben Haus in der Kuhstrasse, zwischen Brauer Wicken, und Gouvernements-Zimmermeisters Knebels Wohnungen belegen, soll den 16ten August e. Nachmittags um 2 Uhr, bey der E. Lohsamten Waisenamte licitiret werden. Die Taxe beträgt 1451 Rthlr.

17. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Der Herr Oberamtmann Wendland zu Canteree ist gewilligt, sein 2 Meilen von Schtebelzin, 2 Meilen von Belgard und 1 Meile von Egrin betrogenes, eigenthümliches Landguth Podemiss, aus freyer Hand

Hand zu verkaufen: Liebhabere und Kaufsüßige können sich entweder bey dem Herrn Regierungsrath Höper zu Lüchdom, oder bey ihm selbst zu Canterock gellebight melden.

Es sollen auf dem Adelichen Guthe Hoff, zwischen Treptom und Camin gelegen, künfftigen Michae-
lis 300 Stück gute gesunde Saanae Wehrvieh verkauft werden: Liebhabere können sich also dafelbst bey der Herrschaft melden, und stuns guten und civilen Preises gewärtig seyn. Allenfalls aber, wenn je-
mand Lust hätte, solche jezo gleich zu kaufen, selbige auch nach geschlossenem Handel verabfolget werden.

In Terminis den 23ten Julii, 28ten Augusti in Püblig, 500 Brengen Eichen und Büchens Brennholz
licitiret werden: Welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und Kaufsüßige ersucht werden, sich bes-
sonders in dem letztern Termin zu Rathhause zu melden, und hat plus licitans des Zuschlages zu gewär-
tigen.

Auf Instantz des Kaufmanns Löders zu Wollin, soll das demselben allhier zu Camin in dozem mit
seiner Frau erhaltene, am Markte, zwischen des Bürgers Becker, und Sievert Häusern inns gelegenes
Wobehaus, cum Pertinentiis, in Terminis den 16ten und 20sten Julii, auch 13ten Augusti c. per modum
Licitationis erlich verkauft werden: Liebhabere könnten sich demnach in benannten Tagen Vormittags
um 10 Uhr zu Rathhause allhier einfinden, für Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus
offerent forhanes Haus adiciret werden wtrd. Signatum Camin, den 6ten Julii 1765.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Da nach tödtlichen Hintritte des Lieutenantis Magnus Hans Ernst Baron von der Goltze, Hochleibs
lich von Almsenlebenschen Regiments, die von ihm in abgewichenen Jahre erkandene Rittergüter Mitt-
tesfelde, Kessel, Röntop, Mellen, Welschburg und Carwitz, welche im Dramburgischen Kreise liegen,
und deductis deductis: gerichtlich auf 73662 Rthlr. 17 Gr. taxirt worden, ob ugers 23 alienum auß
neue subhastiret, und Termin Licitationis auf den 4ten Junii, 27den Augusti und sonderlich den 10ten
December 1765, als Termin ul inum bey dem Neumärkischen Landobtey Gerichte zu Schivelbein
abgenommen seyn: So wird solches hiermit allen Kaufsüßigen kund gethan.

Zu Treptom an der Rega soll ad instantiam der Vormünder des minorenen Englere, das dem-
selben zugehörige, in der Hirtenstraße, zwischen dem Raschmacher Bergin, und Tagelöhner Ladwig inne
gelegene, und per Taxam judicalem auf 47 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf. gewürdigte Haus, in Terminis den 14ten
August, 28sten August und 10ten September c. Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause plus licitantis ver-
kauft werden: Kaufsüßige können sich in d. d. Terminis einfinden, und gewärtigen, daß in ultimo Termi-
no plus licitanti dieses Haus gegen baare Bezahlung sofort sell adiciret werden.

Die Walschische Ausgabe von Lutheri Schriften in 4to, bestehend in 24 Bänden, welche alle sauber
in weiß Pergament gebunden: imgleichen Scheuchzers Bilderbibel, nebst den Erklärungen, bestehend in
500 Kupfersteln: und endlich des Herrn von Rapin allgemeine Geschichte von England, complet in groß
4to, sind zu Eßblin für einen sehr billigen Preis zu haben, und können Liebhabere sich deswegen Postweg
bey dem Herrn Recter der Schule, Herrn Kintzschhof melden, welcher davon nähere Nachricht erteilen wird,
wey dem Herrn Recter der Schule, Herrn Kintzschhof melden, welcher davon nähere Nachricht erteilen wird,
wey dem Herrn Recter der Schule, Herrn Kintzschhof melden, welcher davon nähere Nachricht erteilen wird,
wey dem Herrn Recter der Schule, Herrn Kintzschhof melden, welcher davon nähere Nachricht erteilen wird,

Zu Treptom an der Tollense ist ein Morgen Acker, von 3 Scheffel Saat, Bestiner Maasse, im uns-
tersten Schlage des Hofffelds, welcher den Johann Göbbichsen Erben zu seihen, an dem Meißbithenden
zu verkaufen, weissen Creditur auf den Abtrag seines Capitals dringet. Zu dessen Verkaufung ist der 21e,
10te und 17te Augusti c. in Subhastations-Terminen angetrohet, an welchen Liebhabere sich zu Rathhause
melden, für Geboth zu Protocoll geben, und in ultimo Termino den gerichtlichen Zuschlag sicher gewärtig
gen können.

Es soll in Auseinandersehung der Schiffer Michel Wegner und Gode zu Liegenorth, verselben Leich-
ter Schiff von 23 Lasten, St. Johannis, so bey Liegenorth jezo lieget, und moonen das Inventarium bey
dem Schiffer Michel Wegner durchgesehen werden kan, in Termino den 14ten Augusti c. auf dem Kö-
niglichen Amtshause zu Stettin öffentlich verkauft werden: Kaufsüßige wollen sich also soeben dafelbst
einfinden, und hat der Meißbithende zu gewärtigen, daß ihm solches sofort gegen baare Bezahlung soll
zurückzahlen werden. Kößlin, den 20ten Julii 1765.

Wer Geliebten trägt ein considerables Alcedial Guth, welches nicht weit von Wrisch gelegen, in
sehr gutem Stande ist, und neben guter Acker, Wiesenachs, Mast-Holz, Fischerey, Jagdt, Krug und
Mühle vorhanden, erlich zu kaufen, dafelbe kan in Stettin bey dem Herrn Secretario Medel nähere
Nachricht erfahren. Das Kauf Pretium ist cum Inventario 56000 Rthlr.

In Schweringenburg bey Anklam sollen den 21sten August a. c. anoch einige Heer-Heerde und
Schweine an den Meißbithenden verkauft werden. Die Käufer können sich bey dem Herrn Inspector
Zink dafelbst melden.

18. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietten.

Da mittelst Rescript vom 20sten Junii c. allergnädigt verordnet worden, daß der zur Maulbeere-plantage bestimmte Platz bey den Bogesfangen, anderweit licitiret werden soll, und dabey zu Besolzung dessen Termini licitacionis auf den 1sten und 29sten August, imgleichen auf den 27sten Septembris c. angesetzt worden; So haben sich sodann diejenigen, so diesen Platz auf gewisse Jahre mietten wollen, auf der hiesigen Cämmerey, Vormittags um 10 Uhr zu melden, und zu gemärtigen; daß dem Reißbiethen den solcher die auf erfolgter Adprobatign Mieths weise überlassen und geschlagen werden soll. Allen Stettin, den 9ten Julii, 1765. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es ist bey dem Zimmermeister Schumann in der Fuhrstraße, die 2te Etage zu vermietten, worinnen 2 Stuben und 2 Kammern sind, welches auch sogleich kan bezogen werden.

19. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Den 1xten Augusti sollen in dem Marien Stiftes Kirchen-Gericht, die Jagden bey Nieder- und Hohenzaden, Klein-Reinckendorff, Caron, Wämlisch und Briezign licitiret, und dem Besten nach abdelict werden.

20. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Der Bürger und Kürschner Carnitz zu Wangerin, verkauft sein Haus, cum Perennalis, an den Bürger get und Bäcker Jähnde in Jacobshagen; Es werden demnach Creditores, so hieran eine Ansprache ex jure crediti ober ex quocunque capite zu haben vermeynen, auf den 26sten August c. hiermit ad liquidandum & verificandum peremptorie citiret.

Es verkauft der Major Ernst Erval von Kleiß, sein Guth Dinkuhlen Belgardschen Creises, cum Perennis us, vor das Pretium von 4300 Rthlr. jetziges courant, an den Hauptmann Anton von Kleiß auf Zarnkow, und sind Agnaten ad exercendum jus promissoris, & Creditores ad liquidandum & verificandum peremptorie erga Terminum den 30sten October c. vorgeladhen, sub comminatione praclusionis & perpetui silentii. Signaturum Esßlin, den 17ten Julii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Alle und jede Creditores, so an des zu Colberg im Kreige, eigentlichen Bäcker Christian Schulzen, so eine Zeit lang bey dem Corps der Provincial-Hufaren, unter des Herrn Major von Hohenboffs Escadron gestanden, und sich nicht wieder eingefunden, Vermögen, einige Ansprache und Forderung ex quocunque capite haben, werden vor dem Magistrat zu Colberg ad liquidandum & verificandum per publicam proclamationem, davon eines zu Colberg, das zweyte in Stettin, als des Schulzen Geburts-Orte, und das dritte zu Piritz, allwo das Corps auseinandergegangen, in Terminis den 2ten und 30sten September, und 28sten October c. peremptorie & sub poena praclusi & perpetui silentii nebst dem entwichenen Hufaren Christian Schulz citiret; Desgleichen soll in diesem Terminis dessen in der Baugasse, zwischen Messer Schönborn und Metzger Winneguth Häusern, inne belegenes Backhaus, so auf 473 Rthlr. 18 Gr. Courant gerichtlich taxiret, subhastiret und verkauft werden; So hiedurch dem Publico bekannt gemacht wird. Signaturum Colberg, den 27sten Julii 1765.

21. Avertissements.

Der Pferde-Arzt Liebsher machet dem Publico auf die Warnungen, so der Englische Pferde-Arzt Robertson, seiner Curen wegen in den Anhang zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigunge Nachrichten, imgleichen in die Altonaer Zeitungen einrücken lassen, hiedurch bekannt, wie diese, lediglich aus einem Brod-Neid herührende Anzeige, weiter nichts als grobe Anschuldigungen seyn, deren Anker und einem Ieden, der solches verlangt, durch die bündigste Atteste, deren er überall wo er gewesen, dabhaft werden kan, erwiesen werden könne. Und wie er übrigens gar nicht nöthig hat, seine Ankunfft von einem Orte zum andern in denen Zeitungen bekannt machen zu lassen, so wird ihm auch künftig seine Kunst legitimiren müssen. Die sicherste Probe ist die, daß er jedesmal den Werth eines Pferdes, so er leget, cavoret, womit er um so mehr continuiren kan, da ihm noch kein Fall verunglückt, vielmehr sowohl bey alten als jungen, ja selbst fehlerhaften Pferden, seine Kunst einen guten Erfolg gehabt. Ubrigens füget er diesem noch hinzu, wie daß die Anschuldigungen des Robertson, als dab er ihm seine Medicamente und Instrumente entwendet, grobe Calumnien seyn, wie er denn denselben zugleich bekannt machet, daß er zu Strassburg in der Uckermark gebürtig sey.

Es hat zu Colberg des seligen Kaufmann Herrn George Schmidten Frau Witwe und Erben, ihre, zwischen dem Klostergarten und des Raschmacher Meister Drews Hause, inne belegene Wohnbude, in ihren Grenzen und Wälden, an den Lieutenant von der Artillerie, Herrn Christian Friederich Schulze erbs und eigentümlich verkauft; So hiedurch Königlich allergnädigster Verordnung zur Folge dem Publico

be-Ann

bekannt gemacht wird, deshalb derjenige, so ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermemnet, sich sofort gehörigen Ortes zu melden hat, indem man niemand weiter nach Ablaufe der 14 Tage responsible seyn wird.

Zu Eöllin hat der Brauer Herr Wilhelm Ritter, seine an der Mauer, neben der grossen Darre belegene Bude, an den Tagelöhner Jürgen Erdmann Boidrichen erb- und eigenthümlich verkauft, und will ihm solche künftigen Verlastag gerichtlich verlassen; Wer an dieser Bude ein Recht oder Ansprache hat, der muß sich binnen 14 Tagen deshalb gehörigen Orts melden, oder gewärtigen, daß er hernach nicht weiter gebüret werden wird.

In Schlawe verkauft der Dragoner Thomas Adam, sein verfallenes Haus, zwischen Baumann Hinz und Jägers Bude gelegen, an den Kuh-Hirten Euroo für 15 Rthlr. Sollte jemand an diesem Hause Ansprache haben, derselbe muß sich in Termino den 30sten August c. auf dem Schlawischen Rathshause sub pena praelusi melden.

Noch verkauft in Schlawe der Dragoner Johann Friederich Rehbein, sein Haus zwischen einer Wäßen Stelle, und Schloffer Wegners Bude gelegen, an den Schneider Messer Christian Schmidt für 160 Rthlr. Es werden also diejenigen, so an diesem Hause eine gegründete Anforderung haben möchten, hierdurch auf den 30sten August c. zu Rathshause sub pena praelusi vorgeladen.

Zu Wollin verkauft der Bürger und Baumann Martin Hasemann, sein auf der Vorstadt vor dem Emlenerthor, zwischen des Kaufmann Gros seinen Scheunher, und dem Radmacher Walter belegens Wohnhaus, nachdem der mit dem Bürger Sommerhorn errichtete Kaufcontract zurückgegangen, nunmehr an den Bürger und Schifer Johann Schütt; Und können diejenigen, so hiernieder etwas einzuwenden haben, sich den 9ten August c. zu Rathshause melden.

Da bereits in Anno 1762, des zu Colberg verstorbenen Glaser: Meister Matthias Raspe Erben, das von demselbigen herrührende, in der Pfanschmiedengasse am St. Marien Kirchhofe belegene massive Wohnhaus, an ihren jüngsten Bruder, dem Glaser Meister David Raspe und dessen Erben cediret, und erblich in der Eheigung abgetreten; So wird dieses nach Königlich alle-gnädigster Verordnung hiedurch dem Publico bekannt gemacht, mit der Aufgabe, falls annoch jemand darüber etwas einzuwenden haben sollte, sich binnen 4 Wochen gehörigen Orts zu melden, nach Ablauf der Zeit man keinen weiter dieserhalb Rede und Antwort geben wird.

Da bereits zu dreymahlen per Intelligenz publiciret worden, daß jemand aus Damm nahe am Parniechthore vor Stettin, einen goldenen Ring gefunden, worzu sich aber bis dato der rechte Eigenthümer nicht gemeldet; Es wird also derselbe hiermit ex super abundantia citiret, sich den 12ten August a. c. auf dem Rathshause daselbst zu legitimiren, weit man fernerehin nicht weiter responsible seyn wird.

Zu Demmin hat der Schuster Meister Melhausen, sein am Markte sub No. 44. belegenes Wohnhaus, an den Bürger und Brandweinbrenner Peter Erhard verkauft; Wer einige Ansprache daran zu machen, muß sich innerhalb 3 Wochen zu Rathshause melden, sub pena praelusi.

Zu Demmin hat die Witwe Rackowen, ihre vorm neuen Thore belegene Scheune, an den Bürger Rosenfisch verkauft; Wer einige Ansprache daran zu machen, muß sich innerhalb 3 Wochen zu Rathshause melden, sub pena praelusi.

Als der seitige Verthendator zu Alt-Eosenow, Herr Friederich Braasche, seinen Cassi und Bauhof, sam Perinentiis, sub No. 41. in Jarman an den Casswirth Herrn Caspar Vogel für 4300 Rthlr. jetziges Silber-Courant, gerichtlich verkauft, und dann von Gerichts wegen zur Liquidation mit des Verkäufers Creditoribus Terminis aufm 16ten September a. c. Vormittags peremptorie festgesetzt; So haben Interessentes sub pena juris sich darnach zu reguliren. Jarman, den 15ten Julii 1767.

Bürgermeister und Rath.

Als der Blückerseßl Christian Otto, von Lauenburg in Hinterpommern gebürtig, sich im Jahr 1758 unter die Feldbäckerey der Königlich Preussischen Armee in Vorpommern begeben, hernach in Rostock, da er krank worden, von dorten an seinen damals noch lebenden Vater schreiben lassen, weiter aber sich nicht gemeldet, und seiner Schwester Barbara Elisabeth, verhehlichte Krauffin, daran gelegen, zu wissen, ob er lebe, oder todt sey; So wird gedachter Christian Otto von seiner gemeldeten Schwester, falls er noch am Leben, gebeten, solches ihr in Bürom zu melden, und wo er sich aufhalte, falls er aber sollte verstorben seyn, und jemand von den gemessenen Feldbäckern wüßte, wann und wo er gestorben, wird derselbe gleichfalls dienstreundlich gebeten, solches seiner noch lebenden Schwester Barbara Elisabeth, verhehlichte Krauffin in Bürom, mit glaubhaften Attestatis zu berichten, wosfür selbige eifrentlich zu seyn, hiemit verspricht.

Zu Ubedom hat der Accise Controllour Meyer, seine vor dem Anclamischen Thore, zwischen sein^{er} zweyten, und der Witwe Köhben belegene Scheune, an die Schuster Meister Dator und Wilhelm verkauft; Wer darüber was einzuwenden, hat sich innerhalb 4 Wochen gerichtlich zu melden, sonst er nicht weiter gehört werden wird.

Demnach

Demnach auf allerhöchste Königl. Ordre die außerordentlich Landes Rinder sich wieder nach hiesigen Landen begeben, und deshalb bey Confiscation ihres Vermögens öffentlich citiret werden sollen. Solchemnach citiren und laden Wir: 1.) den Bäckergesellen Johann Zime, 2.) den Bäckergesellen Christian Schmidt, 3.) den Schumadergesellen Julius West, 4.) den Schumadergesellen Simon Krämer, 5.) den Tischlergesellen Gustav Böhler, 6.) den Mühlenburgen Johann Schneider, 7.) den Bäckergesellen Ludwig Elmig, sämtlich aus Demmin in Pommern gebürtig, hiedurch, daß sich obbenannte a dato längstens innerhalb 12 Wochen, in hiesigen königlichen Landen wieder einzufinden, und von dem Ort ihres Aufenthalts dem Weg sit. zu Demmin zu verlässige Anzeige zu thun haben, widrigenfalls denenselben der Proceß formiret, und ihr gegenwärtiges und künftige in hiesigen Landen zu besessen habendes Vermögen confisciret, und der Invalide-Casse extrahiret werden soll. Zu dem Ende derer obbenannten Vermögen vorläufig mit Arrest beschlagen worden, und ihnen bis zu ihrer Rückkehr nichts verabsolget werden wird. Demmin, den 20ten Juli 1765.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Da die Ziehung der 2ten Classe der Elefischen Haupt-Lotterie Ende dieses Monats vor sich geben wird: So werden sämtliche resp. Interessenten ersucht, bey dem Herrn Criminal-Rath Weinhold ihre Appel-Lose zur 2ten Classe bestellen zu renoviren, weil sie im niedrigen allen Wertheil verliehen, welcher mit dieser Lotterie verknüpft ist. Es sind auch bey demselben Vacant Lose zur 2ten Classe zu haben, ein Loos von diesen k. stet 2 Rthlr. 11 Gr. oder 4 Fl. 4 Stüb. Holl. Das Appell-Los aber welches renoviret wird, kostet nur 3 Fl. 3 Stüb. Holl. oder 1 Rthlr. 20 Gr. hiesiges Courant.

Der Ausfall der 27sten Ziehung der Königlich Preussischen Lotterie in Berlin, ist dem Haupt-Comptor in Stettin, und dem Publico überhaupt vortheilhaft gewesen, indem durch denselben eine Quaterne herverbracht worden, welchen Glücksfall schon mehrere Interessenten würden erhalten haben, wenn sie nicht durch den ersten fruchtlosen Versuch sich hätten abschrecken lassen, oder denselben gar für unmöglich gehalten hätten. Die Lotterie Nacht muß auf ein Billet von folgenden 7 Nummern: 4, 6, 10, 16, 25, 37, 42, 4 Auszüge, 6 Amben, 4 Eernen und 1 Quaterne bezahlen, die von einem Officier der Artillerie in Berlin gewonnen worden sind. Diejenigen, welche in der 27sten Ziehung, die den 10ten August vor sich geht, ihr Glück versuchen wollen, können nach Belieben ihre Einsätze im Haupt-Comptor in Jeanfons Haus oben an der Schulstrasse machen, wo ihnen von dem Königl. General-Lotterie-Inspector Zechlin, mit der möglichsten Bereitwilligkeit, des Vormittags von 7 bis 11, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr wird gedienet werden.

Es hat Altkemanns, postea Behlen Witwe, in der Ober-Wied vor Alten Stettin, einen Gartens Platz, an den Herrn Senator Johann Christoph Schmidt verkauft, welcher im Rechts-Tage nach Bartholomäi im Lokamen Kassabischen Gerichts vor- und abgetassen werden soll: Wer ein Jus contrahendi hat, muß sich sodann sub pana preelusi melden.

22. Preise von verschiedenen zum Verkauf fürhandenen Güthern in Stettin.

COURS der Wechsel.

Holländisch Courant à 135 bis 135½ pro Cent in Louis d'Or.
Dito à 143 bis 143½ pro Cent in neu Courant.
Hamburger Banco à 141½ bis 142 pro Cent in Louis d'Or.
Hamburger Banco à 147 bis 148 pro Cent in neu Courant.

Baaren bey Schiff = Pfund à 280 th.

Schwedisch Eisen	13 Rthlr.
Englisch Blei	18 Rthlr.

Baaren bey C. à 110 th.

Blauholz	7 Rthlr. 12 Gr.
Gelb dito	9 Rthlr.
Gemahlen Rothholz	10 Rthlr.
Fernambuc	20 Rthlr.
Amsterdammer Pfeffer	48 Rthlr.
Groß Melis Zucker	32 Rthlr.
Kleinen dito	36 Rthlr.
Resinade	41 bis 43 Rthlr.
Candisbroden	45 Rthlr.
Weisse Mousquebade	27 Rthlr.
Braune dito	22 Rthlr. 12 Gr.
Gelbe dito	25 Rthlr.
Weissen Candis	50 Rthlr.
Gelben	

Gelben dito	41 bis 45 Nthlr.
Braunen dito	36 Nthlr.
Breslauer Röhre	20 Nthlr.
Feine Krappe	35 bis 36 Nthlr.
Hanf-Del	8 Nthlr.
Rüben-Del	12 Nthlr.
Lein-Del	12 Nthlr. 12 Gr.
Streide	8 Gr.
Weiß	5 Nthlr. 8 Gr.
Kümmel	9 Nthlr.
Anises	18 Nthlr.
Rothen Voglus	8 Nthlr.
Weissen Ingber	20 Nthlr.
Braunen dito	8 Nthlr. in Louis d'Or.
und 9 Nthlr. in neu Courant.	
Grosse Rosinen	14 Nthlr.
Corinthen	13 Nthlr.
Hagel	10 Nthlr.
Bleyweiß	12 Nthlr.
Feine calcinirte Pottasche	12 Nthlr.
Sewilische Baumöl	15 Nthlr.
Genueßische dito	18 Nthlr.
Schwefel	8 Nthlr.
Silberglöthe	9 Nthlr.
Rothe Mennige	10 Nthlr.
Valence Mandeln	24 Nthlr.
Provence dito	21 Nthlr.
Blaue Farbe, F. F. C.	28 Nthlr.
Dito, F. C.	24 Nthlr.
Waaren bey 100 Pfunden.	
Stoßfische	6 Nthlr.
Lübischen Amidon	10 Nthlr.
Ruber	11 Nthlr.
Brauen Syrup	7 Nthlr.

Bier- und Brantweintare.

	Al.	Gr.	Pl.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	2	9 $\frac{3}{4}$
das Quart			6
auf Bouteillen gezogen			8
Stettinisch ordinar braun u. weiß Gerstenbier, die halbe Tonne			
das Quart			
Weizenbier, die halbe Tonne	1	2	9 $\frac{3}{4}$
das Quart			6
auf Bouteillen gezogen			8
Das Qu. ordin. Kornbrantwein			4

Brottare.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2 Pf. Semmel		4	3 $\frac{1}{2}$
3 Pf. dito		7	1
Für 3 Pf. schön Roggenbrod		15	3 $\frac{1}{2}$
6 Pf. dito		31	3
1 Gr. dito	1	31	2
Für 6 Pf. Hausbackenbrod	1	4	3 $\frac{1}{2}$
1 Gr. dito	2	8	1 $\frac{1}{2}$
2 Gr. dito	4	16	3

Fleischtare.

	Pfund.	Gr.	Pl.
Rindfleisch	1	1	6
Kalbtfleisch	1	2	
Hammelfleisch	1	1	6
Schweinfleisch	1	2	
Lübfleisch	1	1	
1.) Größe vom Kalbe		4	
2.) Kopf und Füße		4	
3.) Das Geschlinge		4	
4.) Rinder-Kalbdann	1	9	
5.) Eine gute Ochsen-Zunge		8	
6.) Eine geringere		6	
7.) Ein Hammel-Geschling		1	6
8.) Hammel-Kalbdann		1	6

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 24. bis den 31. Julii, 1765.
 Christoph Köfewig, dessen Schiff St. Peter, von Schwienemünde mit Wehl.
 Mich. Gebau, dessen Schiff St. Johannis, von Schwienemünde mit Stückgüther.
 Job. Lübeck, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Wehl.
 Job. Becker, dessen Schiff der Segen, von Bourdeaux mit Wehl.
 Job. Gross, dessen Schiff Maria, von Königsberg mit Wehl.
 Mart. Blanck, dessen Schiff der junge Abraham, von Königsberg mit Getreide.
 Dan. Brandtleg, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg mit Stückgüther.
 Mich. Driegner, dessen Schiff Neptunus, von Königsberg mit Getreide.
 Michel Wegner, dessen Schiff Catharina, von Schwienemünde mit Roggen.
 Dan. Puff, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwienemünde mit Roggen.
 Hans Stubemann, dessen Schiff St. Peter, von Pteleburg mit Stückgüther.

Habe

Habe Gerhardus, dessen Schiff die Wachsauleit, von Königsberg mit Roggen.
 Mart. Brum, dessen Schiff Johannis, von Schwienemünde mit Wehl.
 Mart. Mann, dessen Schiff die Einigkeit, von Schwienemünde mit Roggen.
 Erich Kock, eine Yacht, von Arde mit Speck und Butter.
 Jac. Friedr. Lüdtke, dessen Schiff Friederich Wilhelm, von Bourdeaur mit Stückgüther.
 Jac. Magell, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Roggen.
 Jac. Köh, dessen Schiff die Einigkeit, von Petersburg mit Stückgüther.
 Christoph Neigel, dessen Schiff die gute Hoffnung, von Königsberg mit Wehl.
 Mich. Wittenhagen, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Roggen.
 Joach. Brandenburg, dessen Schiff Johannis, von Schwienemünde mit Wehl.
 Joach. Düts, dessen Schiff Christina, von Schwienemünde mit Wehl.
 Christ. Friederich, dessen Schiff Johannis, von Schwienemünde mit Roggen.
 Job. Köhler, dessen Schiff Regina, von Schwienemünde mit Wein.
 Job. Lüdtke, dessen Schiff Immanuel, von Königsberg mit Roggen.
 Mich. Stein, eine Yacht, von Schwienemünde mit Steinkohlen.
 Iden Fredrick, dessen Schiff die Gerechtigkeit, von Hamburg mit Stückgüther.
 Hendrich Meiners, dessen Schiff die 2 Gebrüder, von Königsberg mit Getreide.
 Jac. Bartels, dieses Schiff die Frau und Kinder, von Königsberg mit Roggen.
 Christ. Nordmies, dessen Schiff Catharina, von Schwienemünde mit Roggen.
 Jürg. Lucht, dessen Schiff Catharina, von Schwienemünde mit Roggen.
 Pet. Drichel, dessen Schiff Catharina, von Schwienemünde mit Roggen.
 Friedr. Miekner, dessen Schiff Jacob, von Schwienemünde mit Roggen.
 Job. Krüger, dessen Schiff Anna Dorothea, von Schwienemünde mit Roggen.
 Dan. Gänter, dessen Schiff Daniel, von Schwienemünde mit Roggen.
 Pet. Hemßen, dessen Schiff St. Johannis, von Danzig mit Roggen.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 24. bis den 31. Julii, 1765.

Job. Knoll, dessen Schiff Maria, nach Demmin mit Meßgüther.

Joach. Bötz, dessen Schiff Friederich, nach Königsberg mit Salt.
 Jac. Schünmann, eine Yacht, nach Anclam mit Meßgüther.
 Joach. Ludm. Köhn, dessen Schiff Elisabeth, nach Anclam mit Meßgüther.
 Emanuel Otto, dessen Schiff Emanuel, nach Rosstock mit Brennholz.
 Joh. Hendrich Horn, dessen Schiff Anna Christina, nach Königsberg mit Mauersteine.
 Mich. Schröder, dessen Schiff St. Michael, nach Copenhagen mit Schiffholz.
 Jac. Eber, dessen Schiff Jacob, nach Stralsund mit Brennholz.
 Mich. Richter, dessen Schiff Maria, nach Anclam mit Salt.
 Andr. Stegmann, dessen Schiff Anna, nach Danzig mit Brennholz.
 Andr. Melcher, dessen Schiff der Postent, nach Schwienemünde mit Meßgüther.
 Christ. Willert, dessen Schiff Maria Regina, nach Copenhagen mit Wanden.
 Dan. Desterreich, dessen Schiff Jacob, nach Elbing mit Salt.
 Joach. Friedr. Koglas, dessen Schiff der junge Tobias, nach Königsberg mit Salt.
 Jocke Andes, dessen Schiff de jonge Henrica, nach Amsterdam mit Walcken.
 Mich. Schüs, dessen Schiff St. Michael, nach Copenhagen mit Wanden.
 Glas Kobyns, dessen Schiff St. Peter, nach Amsterdam mit Wapenstäbe.
 Jens Hansen, dessen Schiff die Stadt Hamburg, nach Arde ledig.
 Gerhardus Lodenick, dessen Schiff der Prophet Elisä, nach Amsterdam mit Wapenstäbe.
 Mart. Wegner, dessen Schiff Maria, nach Schwienemünde mit Wapenstäbe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen:

Vom 24. bis den 31. Julii, 1765.

	Winipel	Scheffel
Weizen	1.	17.
Roggen	2.	21.
Gerste	2.	20.
Malz		
Haber	2.	14.
Erbsen		6.
Buchweizen		
Summa	10.	6.

23. Wolle

23. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 24ten bis den 30sten Julii, 1765.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz. der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Anklam	1 R. 20g.	54 R.	32 R.	24 R.	24 R.	15 R.	32 R.	—	28 R.
Bahn	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Belgard	2 R. 14g.	56 R.	36 R.	24 R.	21 R.	16 R.	34 R.	55 R.	—
Beerwald	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Budlig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Camtin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eolberg	2 R. 16g.	54 R.	32 R.	—	—	—	—	48 R.	—
Erdlin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Eölin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Daber	—	56 R.	32 R.	23 R.	—	16 R.	34 R.	—	—
Damm	—	64 R.	32 R.	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	44 R.	36 R.	16 R.	22 R.	—	—	—	—
Fiddichow	—	—	—	—	—	12 R.	—	—	10 R.
Freenwalde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Garg	Hat	57 R.	31 R.	18 R.	23 R.	12 R.	32 R.	—	23 R.
Gollnow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greiffenberg	—	56 R.	36 R.	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	3 R.	60 R.	32 R.	22 R.	26 R.	16 R.	32 R.	—	24 R.
Gülzow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	60 R.	36 R.	24 R.	—	20 R.	32 R.	—	24 R.
Jarmen	1 R. 4g.	56 R.	32 R.	20 R.	24 R.	16 R.	32 R.	32 R.	30 R.
Labes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rassow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Raugardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumark	3 R.	60 R.	34 R.	24 R.	24 R.	16 R.	32 R.	36 R.	32 R.
Pasewalk	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pencun	3 R. 4g.	50 R.	28 R.	26 R.	26 R.	19 R.	32 R.	—	20 R.
Plathe	—	62 R.	37 R.	25 R.	29 R.	25 R.	34 R.	—	30 R.
Pöllin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Potsdam	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Porkin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ragdebuhr	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlame	Haben	48 R.	32 R.	20 R.	24 R.	14 R.	32 R.	—	—
Stargard	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Strepentz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 4g.	50 R.	28 R.	26 R.	26 R.	19 R.	32 R.	—	20 R.
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stolp	—	48 R.	28 R.	22 R.	—	—	—	—	—
Schwienemünde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Sempelburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Treptow, H. Pom.	2 R. 12g.	68 R.	36 R.	24 R.	30 R.	20 R.	36 R.	—	—
Treptow, B. Pom.	Hat	52 R.	36 R.	24 R.	24 R.	16 R.	36 R.	—	24 R.
Uckermünde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ußedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangerin	Haben	48 R.	36 R.	18 R.	—	18 R.	32 R.	—	24 R.
Werben	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wollin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zachin	—	56 R.	36 R.	—	—	—	—	—	24 R.
Zanow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Pöstämtern für 1 Gr. zu bekommen.